

50
25

Amtsblatt

Teil 2
Donnerstag,
11. Dezember 2025

Kantonsrat

| | |
|---|------|
| Verhandlungen des Kantonsrats vom 4. und 5. Dezember 2025 | 1798 |
|---|------|

Abstimmungen und Wahlen

| | |
|---|------|
| Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl | |
| des Kantonsrats für die Amts dauer 2026 bis 2030 mit Fristen | 1802 |
| des Regierungsrats für die Amts dauer 2026 bis 2030 mit Fristen | 1813 |

Regierungsrat und Staatskanzlei

| | |
|---|------|
| Einführung des elektronischen Amtsblatts am 8. Januar 2026 | 1821 |
| Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltung. Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage | 1822 |
| Ambulanter Taxpunkt wert für Physiotherapieleistungen im Kanton Obwalden ab 1. Januar 2025 für Versicherte der tarifswisse ag | 1823 |

Gesetzessammlung

| | |
|--|------|
| Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen | 1824 |
| Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlohnung | 1826 |
| Ausführungsbestimmungen zum Publikationsgesetz | 1827 |
| Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg AG | 1829 |
| Ausführungsbestimmungen über die Fischerei | 1831 |
| Ausführungsbestimmungen über ökologische Ausgleichszahlungen | 1835 |

Departemente

| | |
|-----------|------|
| Gemeinden | 1840 |
|-----------|------|

| | |
|--|------|
| | 1855 |
|--|------|



Kanton
Obwalden

1797

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 4. und 5. Dezember 2025

Vorsitz: Kantonsratspräsident Hubert Schumacher, Sarnen.

Anwesend: Am 4. Dezember 2025 anwesend 55 Mitglieder. Entschuldigt abwesend das Kantonsratsmitglied Franco Castelanelli, Lungern, den halben Tag.

Am 5. Dezember 2025 anwesend 54 Mitglieder. Entschuldigt abwesend das Kantonsratsmitglied Werner Ettlin, Sachseln, den ganzen Tag; Gregor Jaggi, Sarnen, den halben Tag.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen; 4. Dezember 2025, 09.00 bis 11.50 Uhr und 13.30 bis 16.40 Uhr, und 5. Dezember 2025, 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 14.15 Uhr.

Donnerstag, 4. Dezember 2025

Wahlen

Es wird folgende Wahl getroffen:

Stellvertretende Beauftragte für Datenschutz für den Rest der Amtszeit von 2024 bis 2028:

Evelyn Patrica Blaser, Rechtsanwältin

Gesetzgebung

Planungs- und Baugesetz. Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Oktober 2025. Änderungsantrag der Kantonsräte Peter Krummenacher und Martin Hug vom 7. November 2025. Änderungsanträge Kantonsrat Frank Kurer vom 14. November 2025. Änderungsantrag Kantonsrat Marcel Jöri vom 14. November 2025. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 17. November 2025. Änderungsanträge des Regierungsrats vom 18. November 2025. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Reto Wallimann, Alpnach, stimmt der Rat dem Planungs- und Baugesetz mit 52 zu 2 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Verwaltungsgeschäfte

Bericht der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission der Hochschule Luzern (IFHK HSLU) 2024. Bericht 2024 der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission vom 24. Juni 2025. Vom Bericht wird auf Antrag des Referenten der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission Dominik Imfeld, Sarnen, mit 54 zu 0 Stimmen einstimmig Kenntnis genommen.

Leistungsauftrag und leistungsbezogener Kredit 2026 an das Kantonsspital Obwalden. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 14. Oktober 2025. Auf Antrag der Spitälerkommission (Präsident Marcel Jöri, Alpnach) erteilt der Kantonsrat mit 46 zu 0 Stimmen bei 7 Enthaltungen den Leistungsauftrag 2026 und genehmigt einen Beitrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen von Fr. 8 116 000.– und einen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Spitälerkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen in der Höhe von Fr. 4 387 000.–.

Freitag, 5. Dezember 2025

Kantonsratsbeschluss über die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2026 bis 2031 sowie das Budget 2026. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2025. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 29. August 2025. Änderungsantrag und Anträge für parlamentarische Anmerkungen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) vom 4. November 2025. Auf Antrag des Präsidenten der GRPK Martin Hug, Alpnach, sowie der Präsidentin der RPK Veronika Wagner-Hersche, Kerns, nimmt der Kantonsrat von der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2026 bis 2031 mit Anmerkungen Kenntnis und beschliesst mit 45 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung das Budget 2026 mit folgenden Schlusszahlen:

| <i>Erfolgsrechnung</i> | <i>Fr.</i> |
|--|----------------|
| Betrieblicher Aufwand | 344 606 800.– |
| Betrieblicher Ertrag | 313 638 940.– |
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | - 30 967 860.– |
| Ergebnis aus Finanzierung | 34 753 900.– |
| Operatives Ergebnis | 3 786 040.– |
| Ausserordentlicher Aufwand (zusätzliche Abschreibungen)..... | 2 515 900.– |
| Ausserordentlicher Ertrag (Auflösung Schwankungsreserve) | 1 100 000.– |
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss)..... | 2 370 140.– |

| <i>Investitionsrechnung</i> | <i>Fr.</i> |
|-----------------------------|---------------|
| Ausgaben..... | 121 521 700.– |
| Einnahmen..... | 91 174 000.– |
| Nettoinvestitionen | 30 347 700.– |

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend Praxisänderung im Fach Französisch. Kantonsrätin Veronika Wagner-Hersche, Kerns, erläutert die Motion vom 27. Juni 2025. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 16. September 2025 sowie von den ergänzenden Erläuterungen von Regierungsrat Christian Schäli wird Kenntnis genommen. Der Rat wandelt die Motion mit 26 zu 25 Stimmen bei 2 Enthaltungen in ein Postulat um und beschliesst mit 49 zu 4 Stimmen (ohne Enthaltungen) die Annahme.

Postulat betreffend Aufbau einer gemeinsamen Sicherheitsorganisation «Schutz & Rettung Unterwalden». Kantonsrat Marius Küchler, Kerns, erläutert das Postulat vom 28. Juni 2025. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 22. September 2025 sowie von den ergänzenden Erläuterungen von Regierungsrat Christoph Amstad wird Kenntnis genommen. Der Kantonsrat nimmt das Postulat mit 37 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen an.

Motion betreffend gesetzeskonforme Ausweisung der Geschäftsfelder im Geschäftsbericht des Elektrizitätswerks Obwalden. Kantonsrat Patrick Matter, Alpnach, erläutert die Motion vom 11. September 2025. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 18. November 2025 sowie von den ergänzenden Erläuterungen von Regierungsrat Josef Hess wird Kenntnis genommen. Der Kantonsrat nimmt die Motion mit 47 zu 4 Stimmen ohne Enthaltungen an.

Interpellation betreffend dem Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem Bypass Luzern und dessen Bedeutung für den Kanton Obwalden. Kantonsrat Severin Wallimann, Alpnach, erläutert die Interpellation vom 28. Juni 2025. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 18. November 2025 sowie von den ergänzenden Erläuterungen von Regierungsrat Josef Hess wird Kenntnis genommen. Es findet keine Diskussion statt.

Interpellation betreffend Auswirkungen des EU-Rahmenabkommens auf den Kanton Obwalden.

Kantonsrat Marcel Schelbert, Alpnach, erläutert die Interpellation vom 9. September 2025. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 18. November 2025 sowie von den ergänzenden Erläuterungen von Landammann Daniel Wyler wird Kenntnis genommen. Es findet keine Diskussion statt.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Swissgrid Höchstspannungsleitung von Innertkirchen nach Mettlen: Unterirdischer Bau in Giswil zum Schutz der einmaligen Landschaft von Kantonsrat Thomas Schrackmann, Giswil, sowie Mitunterzeichnenden.

Motion betreffend systematisches Brustkrebscreening-Programm für medizinische Vorsorgemassnahmen gegen Brustkrebs auch in Obwalden einführen! von Kantonsräatin Eva Morger, Sachseln, und Mitunterzeichnenden.

Postulat betreffend Campingstellplätze für Agrotourismus von Kantonsrat Stefan Flück, Kerns, Kantonsrätin Petra Rohrer-Stimming, Sachseln, Kantonsrat Peter Abächerli, Giswil, sowie Mitunterzeichnenden.

Postulat betreffend Anpassung Campinggesetz (GDB 971.4), Steuerungsmöglichkeit der einmaligen Übernachtung von Kantonsrat Niklaus Vogler und Kantonsrat Franco Castelanelli, beide Lungern, sowie Mitunterzeichnenden.

Interpellation betreffend Schulweg- und Strassenverkehrssicherheit im Kanton Obwalden: Stand Projekte und Möglichkeiten zur Mitwirkung der Bevölkerung von Kantonsrat Dominik Imfeld und Kantonsrat Gregor Jaggi, beide Sarnen, sowie Mitunterzeichnenden.

Interpellation betreffend Regierungsrätliche Oberaufsicht über Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Spital Obwalden Betriebs AG in der Transformations-Phase bis zum Anschluss an die Luks-Gruppe von Kantonsrat Gregor Jaggi, Sarnen, und Kantonsrat Martin Sigg, Sachseln, sowie Mitunterzeichnenden.

Die Ratsleitung bestellt folgende vorberatende Kommissionen:

Kommission EG AHVG (9 Mitglieder): Marcel Schelbert, SVP, Alpnach (Präsidium); Vreni Kiser-Kathriner, Mitte/GLP, Sarnen; Werner Ettlin, SVP, Sachseln; Reto Wallimann, FDP, Alpnach; Thomas Baumgartner, FDP, Giswil; Ambros Albert, SP, Giswil; Niklaus Vogler, Mitte/GLP, Lungern; Franco Castelanelli, Mitte/GLP, Lungern; Alex Höchli, Mitte/GLP, Engelberg.

Kommission Bezahlbarer Wohnraum (9 Mitglieder): Alex Höchli, Mitte/GLP, Engelberg (Präsidium); Peter Krummenacher, Mitte/GLP, Sarnen; Remo Fanger, SVP, Sarnen; Yvette Windlin, Mitte/GLP, Kerns; Stefan Flück, FDP, Kerns; Sebastian Stuppan, SP, Sachseln; Marcel Schelbert, SVP, Alpnach; Frank Kurer, Mitte/GLP, Engelberg; Martin Mahler, FDP, Engelberg.

Sarnen, 5. Dezember 2025

Ratssekretariat des Kantonsrats

Abstimmungen und Wahlen

Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats für die Amts dauer 2026 bis 2030

vom 9. Dezember 2025

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl des Kantonsrates (Proporzgesetz, PG) vom 26. Februar 1984¹,

beschliesst:

1 Massgebende Vorschriften

Für die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0)
- das Gesetz über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984 (Proporzgesetz [PG; GDB 122.2])
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 17. Februar 1974 (Abstimmungsgesetz [AG; GDB 122.1])
- die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 1. März 1974 (Abstimmungsverordnung [AV; GDB 122.11])
- das Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 (StVG; GDB 130.1)
- ergänzend die Grundsätze des Verhältniswahlrechts gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1)

2 Wahlverfahren, Wahlkreise und Mitgliederzahl

21 Wahlverfahren und Wahlkreise (Art. 66 KV, Art. 2 PG)

Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz). Jede Einwohnergemeinde bildet einen Wahlkreis.

¹ GDB 122.2

22 Mitgliederzahl (Art. 66 KV, Art. 1 ff. PG)

Aufgrund des massgebenden Stands der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember 2024 beträgt die Zahl der von den Gemeinden abzuordnenden Mitglieder:

| Gemeinde | Einwohnerzahl | 1. Verteilung* | 2. Verteilung** | | 3. Verteilung*** | Sitzzahl |
|-----------|---------------|----------------|-----------------|--------|------------------|----------|
| Sarnen | 10 868 | 0 | + | 14,706 | + 1 | 15 |
| Kerns | 6 524 | 0 | + | 8,828 | + 1 | 9 |
| Sachselsn | 5 304 | 0 | + | 7,177 | --- | 7 |
| Alpnach | 6 513 | 0 | + | 8,813 | + 1 | 9 |
| Giswil | 4 014 | 0 | + | 5,431 | --- | 5 |
| Lungern | 2 070 | 4 | --- | --- | --- | 4 |
| Engelberg | 4 417 | 0 | + | 5,976 | + 1 | 6 |
| Insgesamt | 39 710 | 4 | | 47 | 4 | 55 |

* Mindestanspruch 722×4

** nach Verteilzahl 739

*** gemäss grösstem Rest

Die Zahl der von den Gemeinden abzuordnenden Mitglieder bleibt gegenüber der Amtszeit 2022 bis 2026 unverändert.

3 Wahltermin

Die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats findet am **Sonntag, 8. März 2026** statt.

4 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen

41 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)

An der Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats können teilnehmen: Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

42 Stimmregister (Art. 2 AV)

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist für die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats ab Dienstag, 3. März 2026, 17.00 Uhr, geschlossen.

43 Stimmort (Art. 3 AG)

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebietes nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil.

Fahrende üben ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

44 Fristen (Art. 6 AG)

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

5 Wahlvorschläge

51 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 KV, Art. 4 AG, Art. 38 StVG)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 41), ist auch wählbar. Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht wählbar.

Wer in einem voll- bzw. hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Kanton von 60 Prozent oder mehr der Normalarbeitszeit steht, ist nicht in den Kantonsrat wählbar.

Angestellte und Lehrpersonen der selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, wie der Kantonalsbank, des Elektrizitätswerks Obwalden, der kantonalen Ausgleichskasse, des Kantonsspitals oder der Kantonsschule und des Berufs- und Weiterbildungszentrums sind in den Kantonsrat wählbar. Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist in diesem Sinne weit auszulegen (vgl. RRB vom 18. November 1997 [Nr. 551], veröffentlicht in VVGE 1997 und 1998 Nr. 2).

Eine Kandidatur ist nur in der Wohngemeinde möglich.

52 Anzahl Namen, Bezeichnung und Angaben (Art. 5 PG, Art. 36, 37 und 44 AG)

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Kantonsratsmitglieder in der betreffenden Gemeinde zu wählen sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen in einer Kolonne untereinander aufgeführt werden. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf höchstens zweimal aufgeführt (kumuliert) werden. Bei Kumulierungen sollen die betreffenden Kandidatennamen unmittelbar untereinander aufgeführt werden.

Die vorgeschlagenen Personen sind auf den Wahlvorschlägen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse sowie nötigenfalls Jahrgang anzugeben. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen „bisher“ oder „neu“ ist gestattet.

Bei der Staatskanzlei oder der Gemeindekanzlei sowie im Internet (www.ow.ch) können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen werden.

53 Unterzeichnung und Vertretung (Art. 7 PG, Art. 38 AG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

Für den Verkehr mit den Behörden ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wahlvorschlags und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Geschieht das nicht, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichnenden an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags und als Stellvertretung.

Die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags bzw. im Verhindungsfall die Stellvertretung, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

54 Einreichung und Bezeichnung (Art. 6 PG, Art. 37 AG)

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. Dezember 2025 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 26. Januar 2026, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei der betreffenden Gemeinde eingetroffen sein. Diese leitet sie in Kopie unverzüglich zur Auslosung der Ordnungsnummer (siehe Ziff. 61) an die Staatskanzlei weiter.

Die Wahlvorschläge sind zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) zu versehen.

55 Auflage (Art. 40 AG)

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab Montag, 26. Januar 2026, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

56 Einverständnis und Ablehnung, Rückzug (Art. 39 und 41 AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Mittwoch, 28. Januar 2026, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein.

Lehnt eine vorgeschlagene Person ab, so wird ihr Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Mittwoch, 28. Januar 2026, von der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags (Ziff. 53) im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein.

57 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 42 AG)

Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat sie umgehend auf, bis spätestens am Mittwoch, 28. Januar 2026, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet der Gemeinderat durch das Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen ist dieser Kandidatenname zu streichen.

58 Prüfung und Bereinigung bzw. Verbesserungen (Art. 43, Art. 6 Abs. 5 AG)

Der Gemeinderat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis spätestens am Mittwoch, 28. Januar 2026, innert der sie bei der Gemeindekanzlei Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Sofern die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags (Ziff. 53) nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angereiht.

Wird ein Mangel nicht fristgemäß behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

6 Listen und Stimmabgabe

61 Listen und Listenverbindung (Art. 8 PG, Art. 6 Abs. 5 AG)

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Gemeindekanzleien stellen sie der Staatskanzlei unverzüglich in Kopie zu. Die Listen werden sodann für den ganzen Kanton einheitlich mit einer Ordnungsnummer versehen, die vom Regierungsrat bis spätestens am Mittwoch, 28. Januar 2026, ausgelost wird.

Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am Mittwoch, 28. Januar 2026 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder der sie vertretenden Personen beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eingegangen sein.

Listenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.

62 Druck und Auflage (Art. 9 f. PG)

Der Gemeinderat lässt für sämtliche Listen auf Papier von gleicher Grösse und Farbe Kandidatenlisten drucken, auf denen die Listenbezeichnung, allenfalls die Listenverbindung, die Ordnungsnummer (bei Kumulationen Nummerierung gemäss Wegleitung der Staatskanzlei), die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Kandidatinnen und Kandidaten (mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse, allenfalls dem Zusatz „bisher“ oder „neu“ und nötigenfalls Jahrgang) vorgedruckt sind, sowie einen leeren Wahlzettel, der so viele nummerierte Linien enthält, als in der betreffenden Gemeinde Kantonsratsmitglieder zu wählen sind.

Die gedruckten Kandidatenlisten und der leere Wahlzettel sind in je fünf Exemplaren der Staatskanzlei zuzustellen und spätestens ab Freitag, 13. Februar 2026, bei der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen.

63 Zustellung (Art. 10 PG)

Die Gemeinden stellen den Stimmberchtigten in der Woche von Montag, 9. Februar 2026, bis spätestens am Samstag, 14. Februar 2026, einen vollständigen Satz Wahlzettel (gedruckte Kandidatenlisten und leerer Wahlzettel) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis und der vom Kanton abgegebenen Wahlanleitung zu.

64 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Die Gemeinden teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und -öffnungszeiten bis am Montag, 23. Februar 2026, mit.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 26. Februar 2026.

7 Ermittlung der Wahlergebnisse

71 Kantonales Wahlbüro

Der Regierungsrat bestellt für die Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der Gesamterneuerungswahl unter dem Vorsitz der Landschreiberin ein kantonales Wahlbüro von fünf Mitgliedern.

Das kantonale Wahlbüro ist ermächtigt, Stimmbüros der Gemeinden, welche die Formulare unvollständig oder unrichtig ausgefüllt haben, telefonisch zur ordnungsgemässen Erledigung aufzubieten.

72 Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse (Art. 14 ff. PG, Art. 32 AG, Art. 43 ff. und 48 AV)

Zur Ermittlung der Wahlergebnisse wird das elektronische Wahlprogramm SESAM eingesetzt.

Die Staatskanzlei organisiert einen Schulungskurs für das Erfassungspersonal der Gemeinden. Das Stimmbüro der Gemeinde nimmt zudem bis am Dienstag, 24. Februar 2026, Testeingaben im Wahlprogramm vor.

Das Stimmbüro der Gemeinde ermittelt die Wahlergebnisse gemäss den gesetzlichen Vorschriften und der Wegleitung der Staatskanzlei. Es teilt dem kantonalen Wahlbüro umgehend den Abschluss der Eingabe telefonisch mit.

Das Stimmbüro der Gemeinde stellt der Staatskanzlei nach Schluss der Wahl unverzüglich das Protokoll über die Wahlergebnisse zu.

Das Stimmbüro der Gemeinde sorgt für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse am Sonntag, 8. März 2026.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Wahlergebnisse im Amtsblatt vom 12. März 2026.

Die Gewählten werden vom Gemeinderat schriftlich benachrichtigt.

73 Aufbewahrung des Stimmmaterials (Art. 49 f. AV)

Das Stimmbüro der Gemeinde bewahrt das Stimmmaterial in versiegelten und beschrifteten Paketen auf, und zwar getrennt nach:

- Stimmrechtsausweisen
- Auszählformularen
- gültigen Stimmzetteln (Listen und Wahlzettel)
- ungültigen Stimmzetteln (Listen und Wahlzettel)

Das Stimmmaterial der persönlichen Stimmabgabe an der Urne ist zudem gesondert von demjenigen der brieflichen Stimmabgabe aufzubewahren.

Nach der Erwahrung der Gesamterneuerungswahl ordnet die Staatskanzlei die Vernichtung des Stimmmaterials an.

74 Statistische Erhebungen (Art. 49 AV)

Am Sonntag, 8. März 2026 wird eine Erhebung über die Stimmbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen durchgeführt.

Die Gemeinden melden der Staatskanzlei bis am Freitag, 1. Mai 2026 mit dem abgegebenen Formular – nach Geschlecht und folgenden Altersgruppen getrennt – die Anzahl der Stimmberchtigten und der Stimmenden:

Jahrgang

2008 bis 2002

2001 bis 1997

1996 bis 1987

1986 bis 1977

1976 bis 1967

1966 bis 1957

1956 und älter

Die Staatskanzlei wird beauftragt, anhand der Auszählformulare und der ungültigen Stimmzettel (Listen und Wahlzettel) das Wahlergebnis statistisch auszuwerten und darüber dem Regierungsrat zuhanden der politischen Parteien Bericht zu erstatten.

8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Sarnen, 9. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Daniel Wyler

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Anhang – Verzeichnis der Fristen

| Was/Anordnung | Datum |
|---|--|
| Bekanntgabe von Rücktritten | bis Ende Oktober 2025 (- 1 Monat) |
| Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt | Donnerstag, 18. Dezember 2025 (- 3 Wochen) |
| Einreichung der Wahlvorschläge | Montag, 26. Januar 2026, 17.00 Uhr |
| Auflage der provisorischen Wahlvorschläge | Montag, 26. Januar 2026, ab 17.00 Uhr |
| Auslosung der Ordnungsnummer durch den Regierungsrat (unter Vorbehalt des Rückzugs eines Wahlvorschlags) | bis Mittwoch, 28. Januar 2026 |
| Rückzug von Wahlvorschlägen | Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr |
| Einverständnis und Ablehnung von Wahlvorschlägen | Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr |
| Erklärung mehrfach Vorgesetzter über die Listenzugehörigkeit | Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr |
| Prüfung und Bereinigung bzw. Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags) | Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr (- 2 Tage) |
| Erklärung über Listenverbindung | Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr (- 2 Tage) |
| Druck der Listen, Wahlzettel und Stimmrechtsausweise | Donnerstag, 29. Januar 2026 bis Freitag, 30. Januar 2026 |
| Verpackung und Versand der Listen, Wahlzettel, Stimmrechtsausweise und Wahlanleitungen | Montag, 2. Februar 2026 bis Freitag, 6. Februar 2026 |
| Zustellung der Listen, Wahlzettel, Stimmrechtsausweise und Wahlanleitungen durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten | Montag, 9. Februar 2026 bis Samstag, 14. Februar 2026 |
| Listenaufgabe bei den Gemeindekanzleien | ab Freitag, 13. Februar 2026 |

| Was/Anordnung | Datum |
|---|--------------------------------------|
| Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei | bis Montag, 23. Februar 2026 |
| Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt | Donnerstag, 26. Februar 2026 |
| Schliessung des Stimmregisters | Dienstag, 3. März 2026, 17.00 Uhr |
| Wahlsonntag | Sonntag, 8. März 2026 |
| Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Amtsblatt | Donnerstag, 12. März 2026 |
| Ablauf der Beschwerdefrist | Montag, 16. März 2026, 17.00 Uhr |
| Eröffnungssitzung Amtsdauer 2026 – 2030 und Amtsjahr 2026/2027, Vereidigung Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats | Freitag, 26. Juni 2026 |

Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amts dauer 2026 bis 2030

vom 9. Dezember 2025

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 50 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung, AV) vom 1. März 1974¹,

beschliesst:

1 Massgebende Vorschriften

Für die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0)
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 17. Februar 1974 (Abstimmungsgesetz [AG; GDB 122.1])
- die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 1. März 1974 (Abstimmungsverordnung [AV; GDB 122.11])

2 Wahlverfahren und Wahlkreis (Art. 35 und 53c AG)

Die Wahl erfolgt nach dem **Mehrheitswahlverfahren** (Majorz) unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten. Wahlkreis ist der Kanton.

3 Wahltermin

Die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats findet statt am:

Sonntag, 8. März 2026 Erster Wahlgang

Sonntag, 12. April 2026 Zweiter Wahlgang

¹ GDB 122.11

4 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen

41 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)

An der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats können teilnehmen: Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

42 Stimmregister (Art. 2 AV)

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist für den ersten Wahlgang ab Dienstag, 3. März 2026, 17.00 Uhr, und für den zweiten Wahlgang ab Dienstag, 7. April 2026, 17.00 Uhr geschlossen.

43 Stimmort (Art. 3 AG)

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebiets nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil.

Fahrende üben ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

44 Fristen (Art. 6 AG)

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

5 Wahlvorschläge

51 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 KV, Art. 4 AG)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 41), ist auch wählbar. Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht wählbar. Vorbehalten bleibt Art. 50 KV.

52 Anzahl Namen, Bezeichnung und Angaben (Art. 53c i.V.m. Art. 36, 37 und 44 AG)

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als insgesamt Mitglieder des Regierungsrats zu wählen sind, d.h. im ersten Wahlgang fünf, im zweiten Wahlgang so viele, als noch Sitze zu besetzen sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen untereinander in einer Kolonne aufgeführt werden. Enthält ein Wahlvorschlag überzählige Namen, so werden die letzten vom Regierungsrat gestrichen.

Die vorgeschlagenen Personen sind auf den Wahlvorschlägen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse sowie nötigenfalls Jahrgang anzugeben. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen „bisher“ oder „neu“ ist gestattet.

Bei der Staatskanzlei oder im Internet (www.ow.ch) können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen werden.

53 Unterzeichnung und Vertretung (Art. 53c i.V.m. Art. 38 AG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberchtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Stimmberchtigter darf für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Sie gilt als Vertreterin des Wahlvorschlags.

54 Einreichung (Art. 26 Abs. 2 AG, Art. 53c i.V.m. Art. 37, Art. 6 Abs. 5 AG)

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. Dezember 2025 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 26. Januar 2026, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

55 Auflage (Art. 53c i.V.m. Art. 40 AG)

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab Montag, 26. Januar 2026, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

56 Einverständnis und Ablehnung, Rückzug (Art. 53c i.V.m. Art. 39 und 41 AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Regierungsrat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Mittwoch, 28. Januar 2026, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Lehnt eine vorgeschlagene Person ab, so wird ihr Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Mittwoch, 28. Januar 2026, von der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags (Ziff. 53) im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Regierungsrat wieder zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

57 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 53c i.V.m. Art. 42 AG)

Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Regierungsrat sie umgehend auf, bis spätestens am Mittwoch, 28. Januar 2026, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet der Regierungsrat durch das Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen ist dieser Kandidatenname zu streichen.

58 Prüfung und Bereinigung bzw. Verbesserungen (Art. 53c i.V.m. Art. 43, Art. 6 Abs. 5 AG)

Der Regierungsrat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis spätestens am Mittwoch, 28. Januar 2026, innert der sie bei der Staatskanzlei Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Sofern die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags (Ziff. 53) nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angereiht.

Das Stimmbüro der Gemeinde ermittelt das Wahlergebnis gemäss den gesetzlichen Vorschriften und der Wegleitung der Staatskanzlei. Es teilt der Staatskanzlei umgehend den Abschluss der Eingabe telefonisch mit.

Das Stimmbüro der Gemeinde stellt der Staatskanzlei nach Schluss der Wahl unverzüglich das Protokoll über das Wahlergebnis zu.

Die Staatskanzlei veröffentlicht das Wahlergebnis im Amtsblatt vom 12. März 2026.

Die Gewählten werden vom Regierungsrat schriftlich benachrichtigt.

72 Verzicht auf Kandidatur und Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang (Art. 53c i.V.m. Art. 51 AG und Art. 21 AV, Art. 6 Abs. 5 AG)

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis spätestens am Dienstag, 10. März 2026, schriftlich erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Mittwoch, 11. März 2026, 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Im Übrigen werden die für den ersten Wahlgang geltenden Vorschriften im zweiten Wahlgang sachgemäß angewendet.

8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Publikation in Kraft.

Sarnen, 9. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Daniel Wyler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Anhang – Verzeichnis der Fristen

| Was/Anordnung | Datum |
|--|---|
| Erster Wahlgang | |
| Bekanntgabe von Rücktritten | bis Ende Oktober 2025 (- 1 Monat) |
| Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt | Donnerstag, 18. Dezember 2025 (- 3 Wochen) |
| Einreichung der Wahlvorschläge | Montag, 26. Januar 2026, 17.00 Uhr |
| Auflage der provisorischen Wahlvorschläge | Montag, 26. Januar 2026, ab 17.00 Uhr |
| Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge durch den Regierungsrat (unter Vorbehalt des Rückzugs eines Wahlvorschlags) | bis Mittwoch, 28. Januar 2026 |
| Rückzug von Wahlvorschlägen | Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr |
| Einverständnis und Ablehnung von Wahlvorschlägen | Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr |
| Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag | Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr |
| Prüfung und Bereinigung bzw. Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags) | Mittwoch, 28. Januar 2026, 17.00 Uhr (- 2 Tage) |
| Druck der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise | Donnerstag, 29. Januar 2026 bis Freitag, 30. Januar 2026 |
| Verpackung und Versand der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise | Montag, 2. Februar 2026 bis Freitag, 6. Februar 2026 |
| Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten | Montag, 9. Februar 2026 bis Samstag, 14. Februar 2026 |
| Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei | bis Montag, 23. Februar 2026 |
| Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt | Donnerstag, 26. Februar 2026 |

| Was/Anordnung | Datum |
|--|--|
| Schliessung des Stimmregisters | Dienstag, 3. März 2026, 17.00 Uhr |
| Wahlsonntag | Sonntag, 8. März 2026 |
| Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt | Donnerstag, 12. März 2026 |
| Ablauf der Beschwerdefrist | Montag, 16. März 2026, 17.00 Uhr |
| Zweiter Wahlgang | |
| Verzicht auf Kandidatur für zweiten Wahlgang | Dienstag, 10. März 2026, 17.00 Uhr (- 1 Tag) |
| Einreichung neuer Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang | Mittwoch, 11. März 2026, 17.00 Uhr (- 1 Tag) |
| Druck der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise | Donnerstag, 12. März 2026 bis Freitag, 13. März 2026 |
| Verpackung und Versand der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise | Montag, 16. März 2026 bis Mittwoch, 18. März 2026 |
| Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei | bis Montag, 30. März 2026 |
| Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt | Donnerstag, 2. April 2026 |
| Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten | bis Samstag, 4. April 2026 |
| Schliessung des Stimmregisters | Dienstag, 7. April 2026, 17.00 Uhr |
| Wahlsonntag | Sonntag, 12. April 2026 |
| Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt | Donnerstag, 16. April 2026 |
| Ablauf der Beschwerdefrist | Montag, 20. April 2026, 17.00 Uhr |

| Was/Anordnung | Datum |
|---|------------------------|
| Eröffnungssitzung Amtsdauer 2026 – 2030 und Amtsjahr 2026/2027, Vereidigung Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats | Freitag, 26. Juni 2026 |

Regierungsrat und Staatskanzlei

Einführung des elektronischen Amtsblatts am 8. Januar 2026

Ab dem 1. Januar 2026 nutzt der Kanton Obwalden das vom Staatssekretariat für Wirtschaft Seco betriebene Amtsblattportal. Die erste elektronische Ausgabe des Obwaldner Amtsblatts erscheint am 8. Januar 2026. Inhaltlich bleibt alles beim Alten: Was bisher im gedruckten Amtsblatt publiziert werden musste, erscheint weiterhin – rechtlich verbindlich – auch in elektronischer Form. Der gewohnte Erscheinungstermin donnerstags bleibt bestehen.

Vorteile des elektronischen Amtsblatts

- *Jederzeit verfügbar:* Kostenloser Zugang rund um die Uhr über PC, Tablet oder Smartphone.
- *Benutzerfreundlich:* Such- und Filterfunktionen erleichtern das Auffinden von Meldungen.
- *Individuell und praktisch:* Abonnieren Sie ganze Themenbereiche oder gezielt Meldungen Ihrer Gemeinde. Gewünschte Informationen werden automatisch per E-Mail zugestellt. Jede Wochenausgabe oder einzelne Meldungen können heruntergeladen und bei Bedarf ausgedruckt werden.
- *Für alle zugänglich:* Das Portal passt sich jedem Endgerät an und erfüllt die Standards der Barrierefreiheit.

Mit der Umstellung führt der Kanton Obwalden seine Digitalisierungsstrategie konsequent fort. Dadurch werden Kosten gesenkt und der Zugang zu amtlichen Informationen wird einfacher denn je. Das Amtsblattportal ist bereits in elf Kantonen erfolgreich im Einsatz.

Das elektronische Amtsblatt ist ab dem 8. Januar 2026 unter www.amtsblatt.ow.ch oder über die Verknüpfung auf www.ow.ch abrufbar.

Dort finden Sie auch weitere Hinweise und Hilfestellungen – etwa, wie Sie ab 8. Januar 2026 ein kostenloses Suchabonnement einrichten oder die Wochenausgabe automatisch per E-Mail erhalten.

QR-Code direkt zur Anleitung und Information für die Leserschaft:



Mit dem Wechsel zum elektronischen Amtsblatt enden die Papierabonnemente automatisch per 31. Dezember 2025. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Sarnen, 4. Dezember 2025

Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage

Kantonale Verwaltung:

Staatskanzlei (inklusive Passbüro)

Finanzdepartement

Sicherheits- und Sozialdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Bildungs- und Kulturdepartement

Bau- und Raumwickelndsdepartement

24. Dezember 2025 bis und mit 2. Januar 2026

Büros geschlossen

Die nachstehend aufgeführten Amtsstellen sind wie folgt erreichbar:

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

29. und 30. Dezember 2025

Büros offen

Jederzeit erreichbar sind:

Kantonspolizei

sowie folgende Stellen via Kantonspolizei für Notfälle:

Staatsanwaltschaft

Straf- und Massnahmenvollzug

Dienststelle Zivilschutz

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Kantonsarzt Obwalden (Dr. med. Peter Gürber)

Jederzeit erreichbar unter: kantonsarzt@ow.ch

Gemeindeverwaltungen:

Sarnen, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern

24. Dezember 2025 bis und mit 2. Januar 2026 Büros geschlossen

Kerns und Engelberg

29. und 30. Dezember 2025

Büros offen

Sarnen, 12. Dezember 2025

Staatskanzlei

Ambulanter Taxpunkt-wert für Physiotherapieleistungen im Kanton Obwalden ab 1. Januar 2025 für Versicherte der tarifsuisse ag

Der Tarifvertrag vom 1. Januar 2018 zwischen dem Physioswiss Re-gional-verband Zentralschweiz und der tarifsuisse ag betreffend den Taxpunkt-wert für ambulante Physiotherapieleistungen, wird rückwir-kend ab 1. Januar 2025 um ein Jahr verlängert.

Der zwischen den Parteien vereinbarte Taxpunkt-wert beträgt Fr. 0.95.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die auf-schieben-de Wirkung entzogen.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung) innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwal-tungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 9. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung, LPV)

Nachtrag vom 16. September 2025

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen¹⁾,

beschliesst:

I.

Ziffer 1 des Anhangs 2 der Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung, LPV) vom 25. April 2008 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

1. Funktionsstufen Lehrpersonen

| Funktionsstufe | Funktionswert | Lohn-minimum | Erfahrungslohnanteil | Lohn-maximum |
|----------------|---------------|--------------|----------------------|--------------|
| L 1 | 18 | 3'770 | 1'923 | 5'693 |
| L 2 | 19 | 3'950 | 2'015 | 5'965 |
| L 3 | 20 | 4'160 | 2'122 | 6'282 |
| L 4 | 21 | 4'370 | 2'229 | 6'599 |
| L 5 | 22 | 4'580 | 2'336 | 6'916 |
| L 6 | 23 | 4'800 | 2'448 | 7'248 |
| L 7 | 24 | 5'040 | 2'570 | 7'610 |
| L 8 | 25 | 5'280 | 2'693 | 7'973 |
| L 9 | 26 | 5'550 | 2'831 | 8'381 |
| L 10 | 27 | 5'820 | 2'968 | 8'788 |
| L 11 | 28 | 6'100 | 3'111 | 9'211 |

¹⁾ GDB 410.12

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Sarnen, 5. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Daniel Wyler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlohnung

Nachtrag vom 16. September 2025

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

**Der Anhang B der Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewer-
tung und Entlohnung vom 23. Juni 1998 (Stand 1. Januar 2024) wird wie
folgt geändert:**

Anhang B: Funktionsstufen und Lohnleitlinien

| Funktions- stufe | Funktions- wert | Start- jahr | Lohn- minimum | Lohnerhöhungen im Jahr | | | | Lohn- maximum |
|---------------------|--------------------|----------------|------------------|------------------------|------|-------|-------|------------------|
| | | | | 1-5 | 6-10 | 11-15 | 16-20 | |
| 1 | 15 - 17 | 19 | 3'660 | 2.5% | 2.0% | 2.0% | 1.5% | 5'856 |
| 2 | 18 - 21 | 19 | 4'020 | 2.5% | 2.0% | 2.0% | 1.5% | 6'432 |
| 3 | 22 - 23 | 20 | 4'440 | 3.0% | 2.5% | 1.5% | 1.0% | 7'104 |
| 4 | 24 - 25 | 22 | 4'890 | 3.0% | 2.5% | 1.5% | 1.0% | 7'824 |
| 5 | 26 - 27 | 22 | 5'390 | 3.0% | 2.5% | 1.5% | 1.0% | 8'624 |
| 6 | 28 - 29 | 25 | 5'960 | 3.5% | 2.5% | 1.5% | 0.5% | 9'536 |
| 7 | 30 - 31 | 25 | 6'650 | 3.5% | 2.5% | 1.5% | 0.5% | 10'640 |
| 8 | 32 - 33 | 25 | 7'320 | 3.5% | 2.5% | 1.5% | 0.5% | 11'712 |
| 9 | 34 - 35 | 28 | 8'080 | 4.0% | 3.0% | 1.0% | 0.0% | 12'928 |
| 10 | 36 - 37 | 28 | 8'930 | 4.0% | 3.0% | 1.0% | 0.0% | 14'288 |
| 11 | 38 - 39 | 28 | 9'780 | 4.0% | 3.0% | 1.0% | 0.0% | 15'648 |
| 12 | 40 - 41 | 28 | 10'740 | 4.0% | 3.0% | 1.0% | 0.0% | 17'184 |

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Sarnen, 5. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Daniel Wyler

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen zum Publikationsgesetz

vom 4. November 2025

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 des Gesetzes über das Amtsblatt und die Gesetzesammlungen (Publikationsgesetz, kPublG) vom 23. Oktober 2025¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 131.111 (Ausführungsbestimmungen zum Publikationsgesetz) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Erscheinungstermin

¹⁾ Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag.

²⁾ In Ausnahmefällen oder bei besonderer Dringlichkeit kann die Staatskanzlei für einzelne Bekanntmachungen einen anderen oder zusätzlichen Erscheinungstag festlegen.

Art. 2 Technische Störungen

¹⁾ Bei technischen Störungen des Amtsblattportals erfolgen die Bekanntmachungen auf der Webseite des Kantons.

²⁾ Die Öffentlichkeit ist in angemessener Weise über die Publikationsform zu informieren.

³⁾ Auf ausserordentliche Publikationen ist nach Behebung der technischen Störung im Amtsblatt hinzuweisen. Die nachträgliche Veröffentlichung von Bekanntmachungen löst keinen neuen Fristenlauf aus.

¹⁾ GDB 131.1

Art. 3 Gebühren

¹ Die Gebühr für die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Obwalden beträgt Fr. 30.–. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Staatssekretariat für Wirtschaft.

² Bei kantonalen Behörden und Verwaltungsstellen wird die Publikationsgebühr nur erhoben, wenn diese die Publikationsgebühr Dritten weiterverrechnen können.

Art. 4 Private Anzeigen

¹ Im Amtsblatt werden keine privaten Anzeigen aufgenommen.

II.

Der Erlass GDB 213.410 (Ausführungsbestimmungen über das Grundbuch [AB GB] vom 14. März 2017) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundstücken im Amtsblatt ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pauschal Fr. 30.– pro Handänderung.

III.

Der Erlass GDB 131.112 (Ausführungsbestimmungen über die Gebühren und Anzeigebedingungen für das Amtsblatt vom 16. November 2004) (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Sarnen, 4. November 2025

In Namen des Regierungsrats
Landammann: Daniel Wyler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg AG

Nachtrag vom 10. Juni 2025

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Ziffer 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg vom 6. Juni 1997¹⁾ und gestützt auf Artikel 121 Absatz 4 Buchstabe e des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006²⁾,

und die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg AG (SSE AG), vereinbaren:

I.

Der Erlass GDB 414.64 (Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg AG vom 26. September 2017) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2

² Der Kanton Obwalden leistet einen Pro-Kopf-Kantonsbeitrag 2 an die SSE AG. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach:

- c. (geändert) der Anzahl Lernenden in der Berufsbildung für die der Bund einen Beitrag entrichtet. Die Höhe des Kantonsbeitrags 2 beträgt Fr. 4 000.–.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ GDB 414.64

²⁾ GDB 410.1

IV.

Der Vereinbarungsnachtrag tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Sarnen, 10. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei

Nachtrag vom 2. Dezember 2025

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 651.211 (Ausführungsbestimmungen über die Fischerei vom 28. Oktober 2008) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu)

¹ Das Patent wird als Patentkarte oder über die Patent-App Obwalden ausgestellt.

Art. 6 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 18 Abs. 1

¹ In folgenden Bächen ist jegliches Fischen untersagt:

- d. (geändert) Umgehungsgerinne an der Kleinen Schliere unterhalb der Brücke A8;
- e. (neu) Umgehungsgerinne an der Grossen Melchaa (Rissmatt) im Melchtal.

Art. 18a (neu)

Befristetes Schonrevier

¹ In der Sarneraa zwischen der Brücke Schwanderstrasse und der Brücke A8 ist jegliches Fischen untersagt. Das Verbot gilt während den Wasserbauarbeiten an der Sarneraa zwischen Sarnersee und Wichelsee. Es wird nach Beendigung der Arbeiten aufgehoben.

Titel nach Art. 19 (neu)

6a. Fischfangstatistik

Art. 19a (neu)

Führen der Statistik

- ¹ Jede patentinhabende Person ist zur wahrheitsgetreuen Führung der Fangstatistik verpflichtet.
- ² In die Fangstatistik müssen das Fangdatum, das Gewässer, die Fischart und die Anzahl der gefangenen Fische eingetragen werden.
- ³ Die behändigten Fische müssen sofort nach dem Fang mit Kugelschreiber oder Filzstift in die Patentkarte eingetragen oder in der Patent-App Obwalden erfasst werden.

Art. 19b (neu)

Rückgabe der Statistik

- ¹ Die Fangstatistik auf der Patentkarte oder in der Patent-App Obwalden ist bis spätestens 31. Januar des Folgejahres beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt einzureichen. Bei nicht fristgerechter Einreichung werden die Säumigen gemahnt.
- ² Wird die Fangstatistik bis Ende Februar nicht abgegeben, ist eine Verzugsgebühr von Fr. 100.– fällig.

Art. 20 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben

II.

1.

Der Erlass GDB 651.212 (Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Eugenisee in Engelberg vom 30. März 1999) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (geändert)

- ³ Die Patente können persönlich am Vortag und am Tag der Gültigkeit während der Öffnungszeiten beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt in Sarnen sowie bei weiteren Ausgabestellen erworben oder über die Patent-App Obwalden gelöst werden. Die Ausgabestellen werden jeweils anfangs April im Amtsblatt veröffentlicht. Die Patente für Sonntag und/oder Montag können bereits am Freitag zuvor gelöst werden.

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist verboten.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Jede patentinhabende Person ist zur wahrheitsgetreuen Führung der Statistik verpflichtet. Keine, unwahre oder unvollständige Angaben haben den sofortigen Entzug oder die Verweigerung weiterer Patente zur Folge. Die behändigten Fische müssen sofort nach dem Fang mit Kugelschreiber oder Filzstift in die Patentkarte eingetragen oder in der Patent-App Obwalden erfasst werden.

² Auf der Patentkarte geführte Statistiken sind nach dem Fischen bei den Ausgabestellen oder bei der örtlichen Rückgabestelle abzugeben (Briefkästen beim See).

2.

Der Erlass GDB 651.215 (Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Lungerersee vom 22. Juni 2010) (Stand 1. Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 4 (geändert)

⁴ Kinder unter 10 Jahren dürfen auch ohne Patent fischen, wenn sie von einer erwachsenen Person begleitet und beaufsichtigt werden, welche ein eigenes Patent für den Lungerersee besitzt. Pro erwachsene Person dürfen maximal zwei Kinder ohne Patent fischen, wobei die erwachsene Person und die Kinder nur mit je einer Rute fischen dürfen. Die Fänge sind in der Statistik der erwachsenen Person einzutragen. Fischt die erwachsene Person gemäss Art. 4a Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen mit Gästen, darf maximal ein Kind unter 10 Jahren mitfischen.

Art. 4a Abs. 1 (geändert)

¹ Zu jedem Patent einer erwachsenen patentinhabenden Person dürfen bis zwei Gästekarten gelöst werden. Zum Jahrespatent darf ein Gästezusatz gelöst werden, welcher der patentinhabenden Person erlaubt, mit höchstens zwei Gästen ohne eigenes Patent und ohne Gästekarte zu fischen. Der Gästezusatz ist für jedes im gleichen Kalenderjahr erworbene Jahrespatent gültig.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Jede patentinhabende Person ist zur wahrheitsgetreuen Führung der Fangstatistik verpflichtet. Die Einwohnergemeinde Lungern bestimmt, wo bzw. wie die Fangstatistik abgegeben werden kann.

² Für die Fangstatistik in Papierform wird eine Kaution erhoben. Die Kaution wird bei fristgerechter Abgabe der Statistik zurückerstattet. Bei Tages-, Wochen- und Monatspatenten verfällt die Rückerstattung ein halbes Jahr nach Ablauf der Gültigkeit des entsprechenden Patents. Bei Jahrespatenten verfällt die Rückerstattung am 31. Januar des Folgejahres.

³ Die behändigten Fische müssen sofort nach dem Fang mit Kugelschreiber oder Filzstift unabänderlich in die Statistik in Papierform eingetragen oder in der elektronischen Statistik erfasst werden, das heisst, bevor weitergefischt wird und bevor der Fangort verlassen wird.

Art. 13a Abs. 1 (geändert)

¹ Bei leichten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung wie Missachtung der örtlichen und zeitlichen Einschränkungen, Verunreinigung von Ufer, Lagerplätzen und Gewässern, widerrechtliche Verwendung von Widerhaken, Lebendhälterung von Regenbogenforellen, Nichteintragen der behändigten Fische in die Statistik, Landen der angehakten Fische ohne Feumer oder Penterwerb ohne Sachkunde-Nachweis können die Kontrollorgane eine Verwarnung aussprechen und eine Behandlungsgebühr von Fr. 100.– erheben.

III.

Der Erlass GDB 651.213 (Ausführungsbestimmungen über die Fangstatistik vom 19. Oktober 1992) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Sarnen, 2. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Daniel Wyler

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen über ökologische Ausgleichszahlungen

Nachtrag vom 2. Dezember 2025

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 786.111 (Ausführungsbestimmungen über ökologische Ausgleichszahlungen vom 3. September 2002) (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Im Anwendungsbereich dieser Ausführungsbestimmungen gelten als naturnahe Lebensräume (Biotope) insbesondere Moore, Moorlandschaften, Auengebiete und Trockenstandorte sowie folgende naturnahe Landschaftselemente:

c. (geändert) hochstämmige Obstbäume und landschaftsprägende einheimische Einzelbäume im Offenland von hohem naturschützerischem Wert;

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Folgende pflanzensoziologische Einheiten können als extensiv genutzte Wiesen und Weiden anerkannt werden: Trespen-Halbtrockenrasen (Mesorobromion), Trespen-Trockenrasen (Xerobromion), Blaugrasrasen (Seslerion), Rostseggenrasen (Caricetum ferruginea), artenreiche Borstgrasrasen (Nardion), artenreiche Rotschwingel-Straussgraswiesen (Agrostio-Festucetum).

^{2a} Das Amt für Wald und Landschaft kann auf weiteren extensiv genutzten Wiesen oder Weiden mit hohem naturschützerischem Wert Pflegevereinbarungen abschliessen.

³ Pflegebeiträge setzen eine Fläche von mindestens fünf Aren voraus.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Folgende pflanzensoziologische Einheiten können als Feuchtgebiete anerkannt werden: Röhrichte (Phragmition), Grosseggenried (Caricion), Davallseggenried (Caricetum davallianae), Kopfbinsenried (Primulo-Schoenetum), Flohseggenried (Caricetum pulicaris), Braunseggenried (Caricetum fuscae), Spierstaudenried (Filipendulo-Juncetum inflexi), Waldsimsenflur (Filipendulo-Scirpetum), Trollblumen-Bachdistelwiese (Trollio-Cirsietum), Knöterich-Hahnenfusswiese (Polygono-Ranunculetum), Pfeifengraswiesen (Molinion).

^{1a} Das Amt für Wald und Landschaft kann auf weiteren Feuchtgebietsflächen von hohem naturschützerischem Wert Pflegevereinbarungen abschliessen.

² Pflegebeiträge setzen eine Fläche von mindestens fünf Aren voraus.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 4 (neu)

Hochstämmige Obstbäume und Einzelbäume im Offenland (Überschrift geändert)

¹ Die Pflege von Obstbäumen und landschaftsprägenden einheimischen Einzelbäumen im Offenland von hohem naturschützerischem Wert kann gestützt auf eine Vereinbarung gemäss Art. 19 dieser Ausführungsbestimmungen mit Beiträgen unterstützt werden.

^{1a} Als hochstämmige Obstbäume gelten Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume, als landschaftsprägende einheimische Einzelbäume gelten alle einheimischen Laubbaumarten, insbesondere Eichen, Linden, Ahorne und Ulmen.

⁴ Der Pflegebeitrag wird nicht ausgerichtet, wenn Beiträge nach der Direktzahlungsverordnung¹⁾ ausgerichtet werden.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Unterhalt von Trockenmauern kann gestützt auf eine Vereinbarung gemäss Art. 19 dieser Ausführungsbestimmungen mit Beiträgen unterstützt werden.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Bewirtschaftung und Pflege gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung als Minimalanforderung.

¹⁾ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV), SR 910.13

Art. 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

Pflegebeiträge für Magerwiesen und -weiden sowie Feuchtgebiete (Überschrift geändert)

² Der Grundbeitrag beträgt:

- a. (geändert) Fr. 1 000.– pro ha bei ausschliesslicher Mähnutzung;
- c. (neu) Fr. 500.– bei zusätzlicher Beweidung;
- d. (neu) Fr. 100.– bei reiner Beweidung.

Der Grundbeitrag nach Buchstabe a und c wird nicht ausgerichtet, wenn für die beantragte Fläche Beiträge nach der Direktzahlungsverordnung ausgerichtet werden.

³ Der Zuschlag für Mähhindernisse beträgt:

- b. (geändert) Fr. 300.– pro ha bei mittleren Mäherschwierigkeiten (über 50 Hindernisse pro ha oder Hanglagen zwischen 35 und 50 Prozent, noch grösstenteils mit Motormäher ausführbar);
- c. (geändert) Fr. 500.– pro ha bei grossen Mäherschwierigkeiten, insbesondere durch starke Vernässung;
- d. (neu) Fr. 700.– pro ha bei Hangneigungen über 50 Prozent, grösstenteils Handarbeit.

⁴ Der Zuschlag für erschwerten Erntegutabtransport beträgt:

- a. (neu) Fr. 300.– pro ha, wenn das Erntegut über eine Distanz von mehr als 50 m von Hand befördert werden muss;
- b. (neu) Fr. 500.– pro ha, wenn das Erntegut in Burden oder Heuplanen gefasst und über eine Distanz von mehr als 50 m befördert werden muss;
- c. (neu) Fr. 700.– pro ha, wenn das Erntegut in Burden gefasst und über eine Distanz von mehr als 50 m mit dem Heuseil oder Schlitten befördert werden muss.

Art. 14

Pflegebeiträge für hochstämmige Obstbäume und landschaftsprägende einheimische Einzelbäume (Überschrift geändert)

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Der Pflegebeitrag je sachgerecht ausgeführtem Pflegeeingriff beträgt Fr. 50.– pro Are Hecke, Feld- oder Ufergehölz inkl. Krautsaum.

² Der Krautsaum darf nur extensiv bewirtschaftet und maximal jedes zweite Jahr gemäht werden.

³ Der Pflegebeitrag wird nicht ausgerichtet, wenn für die beantragte Fläche Beiträge nach der Direktzahlungsverordnung ausgerichtet werden.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Weitere Pflegebeiträge können nach Aufwand ausgerichtet werden, wenn der Bund sich an der Finanzierung beteiligt und/oder die Schutzmassnahmen vom Amt für Wald und Landschaft angeordnet werden. Darunter fallen insbesondere Beiträge für die Instandhaltung von Trockensteinmauern, spezielle Massnahmen zum Erhalt von Lebensräumen seltener Pflanzen- und Tierarten oder Artenschutzmassnahmen.

Art. 19 Abs. 2

² Die Geltungsdauer der Vereinbarungen beträgt höchstens:

- b. (geändert) für Pflegebeiträge mit Ausnahme derjenigen für hochstämmige Obstbäume und landschaftsprägende einheimische Einzelbäume fünf Jahre;
- c. (geändert) für Pflegebeiträge für hochstämmige Obstbäume und landschaftsprägende einheimische Einzelbäume 15 Jahre.

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Pflegeeingriffe, die erst nach diesem Datum erfolgen, werden mit der Abrechnung des folgenden Jahres abgegolten.

Art. 22a (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 2. Dezember 2025

¹ Anpassungen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Amt für Wald und Landschaft und der betroffenen Grundeigentümerschaft oder Bewirtschaftenden an die revidierten Vorgaben dieser Ausführungsbestimmungen gemäss Nachtrag vom 2. Dezember 2025 finden in der Regel im Rahmen der regulär stattfindenden Vertragsüberarbeitungen zehn Jahre nach Vertragsabschluss statt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Sarnen, 2. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Daniel Wyler

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Sicherheits- und Sozialdepartement

Militär. Stellungspflicht der Schweizerbürger, die im Jahre 2008 geboren wurden. Aufnahme in die Militärkontrolle beim Kreiskommando des Wohnortkantons

Gestützt auf das Militärgesetz (MG) SR 510.10, Artikel 7, Absatz 1 bis 2 und Artikel 27, Absatz 1, Bst. a - d sowie auf die Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP) SR 512.21, Artikel 102, Absatz 1, Bst. a:

1. Stellungspflicht

Militärdienstpflichtige sind ab Beginn des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, stellungspflichtig. Die Stellungspflichtigen müssen sich bei den zuständigen Militärbehörden (Kreiskommando) des Wohnortkantons zur Aufnahme in die Militärkontrolle melden und dabei die Daten nach Artikel 27 (MG) angeben. Dies gilt für folgende Stellungspflichtige:

- 1.1 Alle Schweizerbürger, die im Jahre 2027 das 19. Altersjahr zurücklegen (JG 2008);
 - 1.2 Ältere Schweizerbürger, die bisher militärisch nicht erfasst und nicht rekrutiert worden sind;
 - 1.3 Schweizerbürger mit Jahrgang 2008 und jüngere, die vorzeitig die Rekrutierung bestehen wollen, melden sich rasch möglichst beim Kreiskommando des Wohnortkantons.
2. Aufnahme in die Militärkontrolle beim Kreiskommando des Wohnortkantons
 - 2.1 Stellungspflichtige mit Jahrgang 2008 müssen bis 31. Dezember 2025 in die Militärkontrolle aufgenommen werden. Sie erhalten vom Kreiskommando des Wohnortkantons einen Fragebogen für die Aufnahme in die Militärkontrolle. Stellungspflichtige, die den Fragebogen nicht erhalten haben sind verpflichtet, sich rasch möglichst, jedoch bis spätestens 17. Dezember 2025 persönlich beim Kreiskommando des Wohnortkantons zu melden.

Auskünfte

Auskünfte über die Stellungspflicht sowie zur Aufnahme in die Militärkontrolle erteilt das Kreiskommando Obwalden via E-Mail unter militaer@ow.ch oder Tel. 041 666 64 47.

Sarnen, 18. September 2025

Dienststelle Militär

Betreibung und Konkurs. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Gadda Curt Victor sel.*, geboren am 09. März 1962, von Balerna TI, wohnhaft gewesen in 6055 Alpnach Dorf, Schoriederstrasse 16b, gestorben am 26. August 2024, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 27. November 2025 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 4. Dezember 2025

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft der *Durrer Rosmarie sel.*, geboren am 04. April 1934, von Kerns OW, wohnhaft gewesen in 6055 Alpnach Dorf, Allmendweg 4, gestorben am 25. Dezember 2024, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 27. November 2025 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 4. Dezember 2025

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Plank Christoph sel.*, geboren am 26. August 1972, von Luzern LU, wohnhaft gewesen in 6053 Alpnachstad, Brünigstrasse 11, gestorben am 09. Juni 2025, wurde gemäss Entscheid vom 05. Dezember 2025 der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG gemäss Entscheid der selben Richterin vom 05. Dezember 2025 bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 05. Dezember 2025

Eingabefrist: 9. Januar 2026
(valuta 05. Dezember 2025)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel etc.) im Original beim unterzeichnenden Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 9. Januar 2026 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger innert der Eingabefrist schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 5. Dezember 2025

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Schuldnerin *EcoSolifer AG, (CHE-113.781.241),
Kernserstrasse 17, 6060 Sarnen*

Konkurseröffnung: 21. Juli 2025

Konkurseinstellung: 04. Dezember 2025

Frist gemäss Art. 230
Abs. 2 SchKG: 31. Dezember 2025

Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 10. Dezember 2025

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende **November 387** (Vormonat 368) **stellensuchende Personen** aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind **233 Personen** (Vormonat 215) **erwerbslos**.

Die Arbeitslosenquote beträgt 1,1 Prozent (Vormonat 1,0 Prozent)
(CH 11.2025 2,9; OW 11.2024 0,8; CH 11.2024 2,6)

(SECO, Pressedokumentation 4. Dezember 2025)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem **Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden**, Bahnhofstrasse 2, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Mail info@ravownw.ch).

Weitere Informationen finden Sie unter www.rav-ownw.ch.

Sarnen, 10. Dezember 2025

Amt für Arbeit

Bildungs- und Kulturdepartement

Erwachsenenbildung

Freizeitzentrum Obwalden Kurs-Auswahl

Fotokurs Spiegelreflex- / Systemkamera mit Robert Fischlin

Do 08.01.2026 | 19:00 bis 21:00 | 4 mal | Fr. 210.- | Kurs-Nr. 25-2-BG004

English in Action, General Conversation mit Désirée Burch

Mo 12.01.2026 | 17:15 bis 19:15 | 4 mal | Fr. 150.- | Kurs-Nr. 25-2-OK030

Hochsensibel oder ADHS mit Sonja Durrer

Mo 12.01.2026 | 18:30 bis 20:00 | 1 mal | Fr. 40.- | Kurs-Nr. 25-2-LG018

Tai-Chi-Chuan mit Thomas Riedi

Mo 12.01.2026 | 20:00 bis 21:00 | 4 mal | Fr. 90.- | Kurs-Nr. 25-2-BT005

Meditation und Räuchern für dein Wurzel -Chakra mit Bernadette Wieland

Di 13.01.2026 | 19:00 bis 21:00 | 2 mal | Fr. 80.- | Kurs-Nr. 25-2-LG019

Farben wirken mit Urs Halter

Di 13.01.2026 | 19:00 bis 21:30 | 1 mal | Fr. 35.- | Kurs-Nr. 25-2-WG012

English in Action, General Conversation mit Désirée Burch

Mi 14.01.2026 | 18:45 bis 20:45 | 4 mal | Fr. 150.- | Kurs-Nr. 25-2-OK031

Handyfotografie mit Angela Achermann

Do 15.01.2026 | 15:00 bis 18:00 | 1 mal | Fr. 78.- | Kurs-Nr. 25-2-BG001

English for Starters, General Conversation mit Désirée Burch

Do 15.01.2026 | 17:30 bis 19:30 | 4 mal | Fr. 150.- | Kurs-Nr. 25-2-OK012

Keramik Giesskurs mit Annick Bosson

Do 15.01.2026 | 18:00 bis 21:00 | 2 mal | Fr. 270.- | Kurs-Nr. 25-2-WG004

Handyfotografie mit Angela Achermann

Do 15.01.2026 | 19:00 bis 22:00 | 1 mal | Fr. 78.- | Kurs-Nr. 25-2-BG002

English in Action, General Conversation mit Désirée Burch

Do 15.01.2026 | 19:40 bis 21:40 | 4 mal | Fr. 150.- | Kurs-Nr. 25-2-OK032

Klangschalen-Massage Einführung mit Samuel Staffelbach

Fr 16.01.2026 | 19:00 bis 22:00 | 1 mal | Fr. 60.- | Kurs-Nr. 25-2-LG010

Life Design mit David Furrer

Sa 17.01.2026 | 09:00 bis 16:30 | 2 mal | Fr. 420.- | Kurs-Nr. 25-2-LG009

Yoga meets Kakao mit Sabina Balinski

Mo 19.01.2026 | 09:00 bis 10:30 | 4 mal | Fr. 320.- | Kurs-Nr. 25-2-LG017

Fit für guten Schlaf mit Brigitte Abächerli Baggengostos
Mi 21.01.2026 | 19:00 bis 21:00 | 1 mal | Fr. 78.- | Kurs-Nr. 25-2-GE003

KI-Tools für die Content Creation mit Barbara Roth-Gosteli
Do 22.01.2026 | 18:00 bis 20:00 | 1 mal | Fr. 72.- | Kurs-Nr. 25-2-OK008

Reiki-Seminar Level 1 mit Arno Greter
Sa 24.01.2026 | 10:00 bis 14:00 | 2 mal | Fr. 200.- | Kurs-Nr. 25-2-LG006

Glückliche Schulzeit mit Sonja Durrer
Mo 26.01.2026 | 18:30 bis 20:30 | 1 mal | Fr. 40.- | Kurs-Nr. 25-2-LG020

Augentraining Workshop mit Brigitte Abächerli Baggengostos
Mi 28.01.2026 | 19:00 bis 21:00 | 1 mal | Fr. 70.- | Kurs-Nr. 25-2-GE002

Indische Schnellgerichte mit Garima Goel
Fr 30.01.2026 | 18:30 bis 22:00 | 1 mal | Fr. 100.- | Kurs-Nr. 25-2-EG003

Raumspray, Roll-on und andere Duftgeschichten mit Ruth Schwab-Joos
Do 26.02.2026 | 19:00 bis 22:00 | 1 mal | Fr. 50.- | Kurs-Nr. 25-2-LG030

Anmeldung und Information

Freizeitzentrum Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
041 662 08 44, kurse@fzo.ch / www.fzo.ch
Dienstag bis Freitag 8.00–11.30 Uhr

Sarnen, 11. Dezember 2025

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch
Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Dienstag, Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare, bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter "Dokumente zum Herunterladen". Der Bund unterstützt eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50 %, maximal Fr. 9'500.00 des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Pflicht- und Wahlmodule

| | |
|---|---|
| H 12618 Familie und Gesellschaft Version 2023 | Joller-Graf Barbara Donnerstag, 08.01.2026 – 23.04.2026 13.15 – 16.30 Uhr |
| H 12620 Landwirtschaftliche Betriebslehre Version 2021 | Dissler Christoph Donnerstag, 29.01.2026 – 18.06.2026 08.30 – 11:45 Uhr |
| H 12621 Gartenbau 1.Teil Version 2023 | Ming Daniela Dienstag, 10.03.2026 – 23.06.2026 08.30 – 11:45 Uhr |
| H 12623 Haushaltführung Version 2022 | Halter Marlene Dienstag, 17.03.2026 – 02.06.2026 13.15 – 16.30 Uhr |
| H 12624 Ernährung und Verpflegung 2.Teil Version 2022 | Joller-Graf Barbara Donnerstag, 19.03.2026 – 25.06.2026 08.30 – 16.30 Uhr |
| H 12626 Einführung in die Rindviehhaltung Version 2019 | Müller-Kilchenmann Susanne Freitag, 09.01.2026 – 27.03.2026 08.30 – 11.45 Uhr |
| H 12627 Kleintierzucht Version 2018 | Willi Marcella Freitag, 09.01.2026 – 27.03.2026 13.15 – 16.30 Uhr |

Haus- und Landwirtschaftliche Kurse

| | |
|---|--|
| H26163a Obstbaumschnitt | Ming Daniela Freitag, 16.01.2026, 19.00 – 20.30 Uhr Samstag, 17.01.2026, 08.30 – 11.45 Uhr |
| H26163b Kreative Winterküche | Joller-Graf Barbara Mittwoch, 28.01.2026, 18.00 – 22.00 |
| H 26163b Hülsenfrüchte - Bringe Vielfalt in deine Küche | Joller-Graf Barbara Mittwoch, 04.03.2026, 18.00 – 22.00 |
| H 26163d Männerkochkurs - Fisch und Spargel | Joller-Graf Barbara Freitag, 29.05.2026, 18.00 – 22.00 |

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sowie Deutsch-kurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Die detaillierten Kursausschreibungen des laufenden Semesters finden Sie auf unserer Web-seite.

Nähere Infos auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Deutsch

Das BWZ-Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1.
Wir bieten auch Abendkurse in Engelberg an.

Niveau

- A1 Grundstufe
- A2 Mittelstufe I
- B1 Mittelstufe II
- B2 Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

- 1x2 Lektionen (Abendkurse)
- 2x2 Lektionen (Abendkurse)
- 4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 15.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Für Teilnehmende, welche im Kanton Obwalden wohnhaft sind und Status F, B, C oder Schweizer Bürger sind, werden die Deutschkurse von Alphabetisierung bis B2 am BWZ Obwalden, bei einer Präsenz von mind. 80%, finanziell zu 70% vom Kanton unterstützt.

Englisch

Niveau

- A1 Grundstufe
- A2 Mittelstufe I
- B1 Mittelstufe II
- B2 Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Französisch

Niveau

- A1 Grundstufe
- A2 Mittelstufe I
- B1 Mittelstufe II
- B2 Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Italienisch

Niveau

- A1 Grundstufe
- A2 Mittelstufe I
- B1 Mittelstufe II
- B2 Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Spanisch

Niveau

- A1 Grundstufe
- A2 Mittelstufe I
- B1 Mittelstufe II
- B2 Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Grundkompetenzen für Erwachsene

Erwachsene, die Mühe mit Lesen, Schreiben, Rechnen und der PC-Nutzung haben, können seit vergangenem Jahr Bildungsgutscheine für Grundkompetenzkurse einlösen. Ab sofort ist dies auch am BWZ-Obwalden in Sarnen möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf www.einfach-besser.ch/obwalden

Weitere Kurse folgen demnächst.

Sarnen, 11. Dezember 2025

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, 6060 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Tel. 041 666 64 86

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 10.00 – 12.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt vom Dienstag, 23. Dezember 2025 bis und mit Freitag, 2. Januar 2026 geschlossen.

www.kbow.ch

Sarnen, 11. Dezember 2025

Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek

Kulturobjekte. Öffentliche Auflage der Entlassungen aus dem Entwurf des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Einwohnergemeinde Alpnach

Der Entwurf der Nachträge zu den kantonalen Schutzplänen der Einwohnergemeinde Alpnach und der Einwohnergemeinde Giswil wurde vom 6. Juni 2025 bis 7. Juli 2025 öffentlich aufgelegt. Die Grundeigentümer und Grund-eigentümerinnen hatten die Möglichkeit, innert der Auflagefrist gegen die geplante Unterschutzstellung ihrer im Inventar als schützenswert eingestuften Objekte Einsprache beim Bildungs- und Kulturdepartement zu erheben. Innerhalb der gesetzten Frist sind beim Bildungs- und Kulturdepartement Einsprachen gegen den Nachtrag zum Schutzplan der Einwohnergemeinde Alpnach eingegangen. Das Departement hat diese Einsprachen geprüft und heisst zwei Einsprachen gegen die Aufnahme in den kantonalen Schutzplan der Einwohnergemeinde Alpnach gut. Somit werden zwei Objekte wieder aus dem Entwurf des kantonalen Schutzplans der Einwohnergemeinde Alpnach entlassen.

Gegen diese Entscheide können legitimierte Personen innert 20 Tagen bzw. während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Die Entlassungen liegen vom 12. Dezember 2025 bis 16. Januar 2026 beim Departementssekretariat des Bildungs- und Kulturdepartements, Altes Kollegium, Brünigstrasse 178, zur Einsichtnahme auf.

Sarnen, 11. Dezember 2025

Bildungs- und Kulturdepartement

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

6. Januar 2026 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Elektrizitätswerk Obwalden, Stanserstrasse 8, Kerns

Bauvorhaben: Verkabelung NS-Netz im Gebiet Gäbel

Ort: Parzellen 1067, 1031, 1068, 1069, 1180, 1185, 3043
und 1179, Gäbel, Lehrüti, Lengrüti, Gersthalm, Lengmatt, Ramersberg

Zonen: Landwirtschaftszone, Alpwirtschaftszone, Wald, Gewässer

Naturgefahren: Gefahrenzonen Ue, HM, Planungszone HW

Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmebewilligung

Gesuchsteller/in: Thomas und Daniela Werren, Tellenstrasse 8, Kägiswil

Bauvorhaben: Fassadensanierung

Ort: Parzelle 3554, Tellenstrasse 8, 6056 Kägiswil

Zonen: Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone

Naturgefahren: Gefahrenzone Ue 0 und Ue2

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Giswil

Gesuchsteller/in: Sandra und Peter Abächerli, Hauetistrasse 4, Giswil

Bauvorhaben: Thermische Sanierung Stöckli, Neubau Carport

Ort: Parzelle 276, Hauetistrasse 4, GB Giswil

Zonen: Landwirtschaftszone

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Ue 3

| | |
|----------------------|--|
| Gesuchsteller/in: | Elektrizitätswerk Obwalden, Stanserstrasse 8, Kerns |
| Bauvorhaben: | Erstellung einer Kabelrohranlage inkl. Schächte und zwei Kabelverteilkästen |
| Ort: | Parzelle 812, Boslismatt, GB Giswil Parzelle 814, Spechtsbrenden, GB Giswil Parzelle 815, Spechtsbrenden, GB Giswil Parzelle 816, Spechtsbrenden, GB Giswil Parzelle 817, Spechtsbrenden, GB Giswil Parzelle 818, Spechtsbrenden, GB Giswil Parzelle 819, Spechtsbrenden, GB Giswil Parzelle 820, Spechtsbrenden, GB Giswil Parzelle 821, Hirsgärtli, GB Giswil Parzelle 823, Hirsgärtli, GB Giswil Parzelle 824, Boslismatt, GB Giswil Parzelle 949, Hirsgärtli, GB Giswil Parzelle 1595, Spechtsbrenden, GB Giswil Parzelle 1646, Spechtsbrenden, GB Giswil Parzelle 1924, Hirsgärtli, GB Giswil Parzelle 2027, Hirsgärtli, GB Giswil Parzelle 2132, Spechtsbrenden, GB Giswil Parzelle 2170, Spechtsbrenden, GB Giswil Parzelle 2367, Hirsgärtli, GB Giswil |
| Zonen: | Landwirtschaftszone |
| Schutzgebiete: | Gewässerschutzbereich Au |
| Naturgefahren: | Ue0, Ue2, Ue3 |
| Sonderbewilligungen: | Gewässerraumbewilligung |

Kerns

| | |
|-------------------|---|
| Gesuchsteller/in: | Sonja und Erwin von Deschwanden-Ettlin, Hostettgass 1, Kerns |
| Bauvorhaben: | Ersatzneubau Stall |
| Ort: | Parzelle 176, Hostettgass 1, Kerns |
| Zone(n): | Landwirtschaftszone |
| Schutzgebiet(e): | Gewässerschutzbereich Au, regionales Landschaftsschutzgebiet Ostufer Sarnersee-Flüeli-St. Niklausen |
| Naturgefahren: | Ue 1, RP |

Das Gesuch wird auch nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft aufgelegt, für Organisationen beträgt die Einsprachefrist 30 Tage.

Sarnen, 11. Dezember 2025 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

Gemeinde Sarnen Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen. Öffentliche Planauflage gemäss Elektrizitätsgesetz

Für das Projekt:

L-2569913.1

-Neubau einer 220-kV-Kabelverbindung vom GIS-Feld W003 im UW Giswil zum neuen Trafo 21

Koordinaten: 2656076/ 1185949 nach 2656123/ 1185996

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31
5000 Aarau, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden vom 11. Dezember 2025 bis zum 26. Januar 2026 beim Bauamt Giswil, Bahnhofplatz 1, 6074 Giswil öffentlich aufgelegt.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmebewilligung(en):

- Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/6215/9589c3c97e> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietherrn und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen**

Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehrltorf, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.]

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkt persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Sarnen, 3. Dezember 2025

Im Auftrag des
Eidgenössisches Starkstrominspektorat

**Hochbauamt
Kantonale Baukoordination**

Gerichte

Gerichtliches Verbot (P 25/068/I)

Unberechtigten wird gerichtlich verboten, die Parzellen Nrn. 680, Schlänggenried, und 3070, Untere Allmend, beide Grundbuch Sarnen, zu betreten oder zu befahren. Berechtigte sind Dienstbarkeitsberechtigte (Fuss- bzw. Fahrwegrechte) im Rahmen ihrer Dienstbarkeit gemäss Grundbuch.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 2'000.00.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Publikation und Anbringung auf dem Grundstück beim Kantonsgerichtspräsidenten I Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Sie macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam (Art. 260 ZPO).

Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im vorliegenden Summarverfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 ZPO).

Sarnen, 11. Dezember 2025

Der Kantonsgerichtspräsident I

Mitteilung

Meint Lukkien, Engelbergerstrasse 107, 6390 Engelberg, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgericht Obwalden ein Zustellersuchen des Arrondisementsparket Amsterdam Afdeling IRC (Verfahren EXNBUI-2025-496) vom 4. November 2025 eingegangen ist (RH 25/076/I):

– Writ

Das Schriftstück liegt zu Handen von Meint Lukkien bei der Kantonsgerichtskanzlei Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf und gilt am Tag der vorliegenden Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 10. Dezember 2025

Der Kantonsgerichtspräsident I

Verschiedene Anzeigen

Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden. Schliessung der Büros über die Festtage

Vom Mittwoch, 24. Dezember 2025 bis Freitag, 2. Januar 2026 bleiben unsere Büros geschlossen. Ab Montag, 5. Januar 2026 sind wir gerne wieder wie gewohnt für Sie da.

www.akow.ch

Sarnen, 24. November 2025

Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden

Fleischhuis Obwalden AG. Durchführung von Schlachtungen und Notschlachtungen im Kanton Obwalden über die Festtage

Das Fleischhuis an der Industriestrasse 12, Kerns, bleibt vom Samstag, 20. Dezember 2025 bis Sonntag, 4. Januar 2026 geschlossen. Der Notschlachtdienst ist gewährleistet.

Wir danken für das Verständnis und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Gleichzeitig wünschen wir frohe Festtage und ein gesundes und erfolgreiches 2026.

Kerns, 9. Dezember 2025

Vorstand und Betriebsleiter

Gemeinde Kerns

Wasserversorgung Kerns Heumattli. Los 220 Leitungsbau Sanitär nach Forstgarten/Steini. Anpassungen Ebnet / Chürzi / Grossweid

Gegenstand und Umfang des Auftrags

Das vorliegende Los 220 umfasst die Leitungsbauarbeiten (Lieferung, Montage, Verlegen, Dichtheitsprüfungen, Inbetriebnahme u. ä.) in HDPE, ohne Baumeisterarbeiten.

Im Zusammenhang mit dem Projekt Heumattli erstellt die Wasserversorgung Kerns eine neue HDPE-Ableitung 160/130.8mm resp. 125/101.2 mm, SDR 11, S5, PN16, SM ab dem neuen Reservoir Heumattli zum bestehenden Reservoir Steini. Abgehend beim Verzweigungspunkt Mirgg wird zudem eine neue Verbindungsleitung zum bestehenden Armaturenschacht Forstgarten

und dem Verteilnetz Ämlischwand realisiert. Im Weiteren stehen Anpassungen innerhalb des bestehenden Leitungsnetz Ebnet – Chürzi und im Armatuenschacht Forstgarten an.

Die Gesamtlänge der zu erstellenden Leitungen beläuft sich auf ca. 2'000m.

Ort der Auftragserfüllung
6064, Kerns OW, Schweiz

Ausführungstermin
01.07.2027 – 30.06.2028

Der Startzeitpunkt für die Arbeiten Los 220 ist abhängig von den Entscheiden und Auflagen zum Beitrag Strukturverbesserung in der Landwirtschaft.

Vertragslaufzeit
30.06.2026 – 30.06.2028
Dieser Auftrag kann nicht verlängert werden

Eignungskriterien

EK 1: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, aufgeteilt auf:

EK1.1: Jahresumsatz des Anbieters ist doppelt so hoch wie der erwartete Auftragswert pro Jahr

EK1.2: Selbstdeklaration, dass alle Sozialabgaben bezahlt sind und allfällige Vorgaben von Gesamtarbeitsverträgen eingehalten werden.

EK1.3: Selbstdeklaration betreffend keine hängigen Betreibungen, die den baldigen Konkurs des Anbieters vermuten lassen.

EK 2: Referenz des Anbieters zum Nachweis der ausreichenden Erfahrung.

EK 2.1: Zwei vergleichbare Firmen-Referenzobjekte, abgeschlossen, nicht älter als 10 Jahre. Bausumme HDPE- Rohrleitung jeweils grösser als CHF 100'000.-

EK 2.2: Zwei vergleichbare Referenzobjekte für den bei Auftragserteilung vorgesehenen Chefmonteur oder Monteur, abgeschlossen, nicht älter als 10 Jahre. Bausumme HDPE-Rohrleitung jeweils grösser als CHF 50'000.-

EK 3: Schweisserzertifikat SVGW (W4/G2).

Einreichung des gültigen Schweisserzertifikats für den Chefmonteur oder Monteur, gemäss SVGW (W4/G2) «Schweissen und Verlegen von druckbeanspruchten, erdverlegten Rohrleitungen aus PE».

Zuschlagskriterien

ZK 1 Preis. Gewichtung 50%

Benotung: Das tiefste bereinigte Angebot erhält die maximale Note 5. Angebote, deren Preis 100% oder mehr über dem tiefsten Angebot liegen, erhalten die Note 1. Dazwischen erfolgt die Bewertung linear (auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet).

ZK 2: Qualität. Gewichtung 15%

Benotung: Es werden nur ganze Noten vergeben. 0 = nicht beurteilbar; keine Angaben. 1 = sehr schlecht erfüllt, ungenügende, unvollständige Angaben. 2 = schlechte Erfüllung; ungenügende, unvollständige Angaben. 3 = Normale, durchschnittliche Erfüllung; durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend. 4 = Gute Erfüllung; qualitativ gut. 5 = Sehr gute Erfüllung; qualitativ ausgezeichnet.

ZK 3: Fachkompetenz des Anbieters und Qualifikation der Schlüsselpersonen. Gewichtung 15%

Benotung: Es werden nur ganze Noten vergeben. 0 = nicht beurteilbar; keine Angaben. 1 = sehr schlecht erfüllt, ungenügende, unvollständige Angaben. 2 = schlechte Erfüllung; ungenügende, unvollständige Angaben. 3 = Normale, durchschnittliche Erfüllung; durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend. 4 = Gute Erfüllung; qualitativ gut. 5 = Sehr gute Erfüllung; qualitativ ausgezeichnet.

ZK 4: Organisation. Gewichtung 20%

Benotung: Es werden nur ganze Noten vergeben. 0 = nicht beurteilbar; keine Angaben. 1 = sehr schlecht erfüllt, ungenügende, unvollständige Angaben. 2 = schlechte Erfüllung; ungenügende, unvollständige Angaben. 3 = Normale, durchschnittliche Erfüllung; durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend. 4 = Gute Erfüllung; qualitativ gut. 5 = Sehr gute Erfüllung; qualitativ ausgezeichnet.

Gemeinschaftsvokabular

Gemeinschaftsvokabular der EU (Common Procurement Vocabulary, CPV)
44160000 Rohrleitungen, Rohrleitungssysteme, Leitungen, Ummantelungen, Verrohrungen und zugehörige Artikel

Objektart

4.3 Wasserversorgung

Normpositionen-Katalog (NPK)

412 Erdverlegte Leitungen und Armaturen für Wasser und Gas

Art der Bauleistung

Ausführung

Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen

11.12.2025 – 16.01.2026

Fragerunde 1, einreichen bis

17.12.2025. Antworten auf wesentliche Fragen werden über das SIMAP-Forum bis voraussichtlich 19.12.2025 beantwortet.

Einreichen des Angebots

16.01.2026, 11:00 Uhr

Angebot gültig bis
31.12.2026

Offertöffnung
16.01.2026, 15:00 Uhr. Gemeindeverwaltung Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064
Kerns. Sitzungszimmer 1. Obergeschoss.
Die Anbietenden können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Öffentliche Offertöffnung
Ja

Unterlagen

Sprache(n) der Ausschreibungsunterlagen
Deutsch

Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
simap.ch

Angebotseinreichung

Sprachen für Angebote
Deutsch

Art der Einreichung
Physische Einreichung

Spezifische Formvorschriften

Die Angebote müssen einfach in Papierform und einfach digital (auf einem USB Datenträger) in einem verschlossenen Couvert mit der Aufschrift «Oferte: Wasserversorgung Kerns, Los 220: Sanitär Ableitung Heumattli nach Forstgarten/Steini» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen. Eine direkte Übergabe kann beim Empfang der Gemeindeverwaltung Kerns erfolgen. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung gemäss Homepage www.kerns.ch. Massgebend ist der Eingang bei der Gemeindeverwaltung Kerns, nicht der Poststempel.

Angebote sind an folgende Adresse zu richten
Gemeindeverwaltung Kerns, Wasserversorgung, Sarnerstrasse 5, 6064
Kerns

Beschaffungsstelle
Gemeinde Kerns, Wasserversorgung, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns

Weitere Informationen

Staatsvertragsbereich
Nein

Sprache(n) des Verfahrens
Deutsch
1858

Durchführung eines Dialogs

Nein

Optionen

Nein

Werden Varianten zugelassen?

Nein

Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

Bietergemeinschaft

Zugelassen

Mehrfachbewerbungen von Anbieterinnen im Rahmen von Bietergemeinschaften

Zugelassen

Subunternehmen

Zugelassen. Der Anteil der von Subunternehmern zu erbringenden Leistungen darf nicht mehr als 50% betragen.

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmen

Zugelassen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Kerns, 11. Dezember 2025

Wasserversorgung Kerns

Gemeinde Sachseln

Einwohnergemeinde Sachseln. Aufhebung des Sozialhilfereglements. Genehmigung und Ausserkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 25. November 2025 die Aufhebung des Sozialhilfereglements der Einwohnergemeinde Sachseln vom 19. November 1984 genehmigt.

Die Aufhebung des Sozialhilfereglements tritt sofort in Kraft.

Sachseln, 9. Dezember 2025

Einwohnergemeinderat

Einwohnergemeinde Sachseln. Aufhebung des Fernwärmereglements. Genehmigung und Ausserkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 02. Dezember 2025 die Aufhebung des Fernwärmereglements der Einwohnergemeinde Sachseln vom 07. Juli 1997 genehmigt.

Die Aufhebung des Fernwärmereglements tritt sofort in Kraft.

Sachseln, 11. Dezember 2025

Einwohnergemeinderat

Einwohnergemeinde Sachseln. Aufhebung des Gebührentarifs für den Holzschnitzel-Wärmeverbund. Genehmigung und Ausserkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 02. Dezember 2025 die Aufhebung des Gebührentarifs für den Holzschnitzel-Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Sachseln vom 16. Juni 1997 genehmigt.

Die Aufhebung des Gebührentarifs tritt sofort in Kraft.

Sachseln, 9. Dezember 2025

Einwohnergemeinderat

Schule Sachseln. Anmeldung für den obligatorischen und freiwilligen Kindergarten für das Schuljahr 2026/2027

Beginn am Montag, 17.08.2026.

Kinder, die zwischen dem *01.03.2020 und dem 28.02.2021* (Gross-Kindergarten) geboren sind, müssen für den *obligatorischen Kindergartenbesuch angemeldet werden*.

Kinder, die zwischen dem *01.03.2021 und dem 31.05.2022* (Klein-Kindergarten) geboren sind, können für den *freiwilligen Kindergartenbesuch angemeldet werden*.

Kinder, die zwischen dem *01.03.2021 und dem 31.05.2021* geboren sind, können für den *freiwilligen oder den obligatorischen Kindergartenbesuch angemeldet werden*.

Anmeldefrist: Kindergartenbesuch 6. Februar 2026

Der Informationsabend bezüglich des Zweijahreskindergartens findet am 14. Januar 2026 statt.

Anmeldefrist Informationsabend: 7. Januar 2026

Die Anmeldeunterlagen werden Ihnen per Elternbrief zugestellt.

Anmeldung für die 1. Primarklasse für das Schuljahr 2026/2027
Für das Schuljahr 2026/2027, Beginn am Montag, 17.08.2026 werden jene Kinder schulpflichtig, welche bis zum 28.02.2026 sechs Jahre alt werden sowie jene, die im Schuljahr 2025/2026 den obligatorischen Kindergarten besuchen.

Schulpflichtige Mädchen und Knaben, welche im laufenden Schuljahr den Kindergarten in Sachseln besuchen, werden direkt von der Kindergartenlehrperson für die Einschulung angemeldet.

Schulpflichtige Kinder aus der Gemeinde, die zurzeit einen Privatkindergarten besuchen, sind bei der Schuladministration bis zum 6. Februar 2026 anzumelden. Anmeldeformular:
www.sachseln.ch/Verwaltung/Online-Schalter

Sachseln, 11. Dezember 2025

Schule Sachseln

Gemeinde Alpnach

Hochwasserschutz Kleine Schliere, Alpnach. Teilprojekt 1. Entlastungsbauwerk – Chlewigen bis Meisibach

Die Einwohnergemeinde Alpnach eröffnet hiermit die freie Konkurrenz für die Baumeisterarbeiten «HWS Kleine Schliere, Alpnach, Teilprojekt 1: Entlastungsbauwerk – Chlewigen bis Meisibach» des Projekts Hochwasserschutz Kleine Schliere, Alpnach.

Bauherrschaft:

Einwohnergemeinde Alpnach
Bau, Infrastruktur und Werke
Bahnhofstrasse 15
6055 Alpnach Dorf

Ausgeschriebene Arbeiten:

Baumeisterarbeiten «HWS Kleine Schliere, Alpnach, Teilprojekt 1: Entlastungsbauwerk – Chlewigen bis Meisibach».

Im vorliegenden Teilprojekt wird das Entlastungsbauwerk, der oberste Teil des Entlastungskorridors bis zum alten Forstwerkhof sowie die Sanierung des Geschiebetriebkanals bis zur Mündung Meisibach realisiert.

Bestandteil der vorliegenden Ausschreibung sind die nachstehende Elemente:

- Altlastensanierung ehemaliger Jagdschiessstand
- Zufahrt Entlastungsbauwerk inkl. Böschungssicherung
- Rückhalteraum inkl. zwei Wildbachsperrern zur Geschiebedosierung
- Entlastungsbauwerk mit Holzfang und Auslaufbauwerk
- Umlegung und Sanierung Erschliessungsstrasse inkl. Böschungssicherungen
- Ausbildung Überlastkorridor Entlastungsbauwerk bis Meisibach
- Erstellung von Objektschutzmauern
- Erstellung von Drosselbauwerk Meisibach
- Ersatzneubau Brücke Gwaggliseg
- Ertüchtigungsmassnahmen Systemsicherheit Geschiebetriebkanal mit Kollschutz und Raubettgerinne.
- Anpassungsarbeiten Werkleitungen
- Rekultivierungsarbeiten im Projektperimeter

Die Hauptmengen umfassen:

| | | |
|-------------------------------|--------------------|--------|
| • Kulturerarbeiten | ca. m ³ | 4'700 |
| • Altlast Aushub inkl. Triage | ca. m ³ | 13'000 |
| • Aushub | ca. m ³ | 25'000 |
| • Wührsteinarbeiten | ca. to | 25'000 |
| • Geländeanpassungen | ca. m ³ | 26'000 |
| • Stahlbetonarbeiten | ca. m ³ | 3'300 |

Der Anbieter muss ein vollständiges Angebot gemäss Ausschreibungsunterlagen einreichen. Der Angebotspreis beinhaltet alle Realisierungsarbeiten, die nötig sind, um ein fertiges, vollständiges und den Anforderungen entsprechendes Werk abzugeben.

Varianten:

Zur Amtsvariante gemäss Ausschreibungsunterlagen muss zwingend ein Angebot eingereicht werden. Preisvarianten sowie technische Unternehmervarianten sind nicht zugelassen.

Die Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgt nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SubmG, GDB 975.6) und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, GDB 975.61) im offenen Verfahren.

Das Beschaffungsvorhaben liegt im Staatsvertragsbereich und ist somit dem WTO-Übereinkommen GPA (Government Procurement Agreement) unterstellt (Ausnahme Aufträge im Rahmen der Bagatellklausel).

Sprache des Verfahrens

Das Vergabeverfahren sowie die Projektabwicklung erfolgen in deutscher Sprache.

Ort der Dienstleistung:

Gemeinde Alpnach

Bietergemeinschaften:

Bietergemeinschaften werden bei der Ausschreibung zugelassen. Ein Anbieter hat die technische und administrative Federführung im Sinne der Geschäftsführung unter Angabe der Geschäftspartner zu übernehmen. Firmen, welche als Partner in einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossen sind, dürfen nur in einer Gruppierung teilnehmen. Subplaner, Subunternehmer und Spezialisten dürfen sich in dieser Funktion mit mehreren Anbietern bewerben. Allfällige Unterakkordanten sind mit der Offerteingabe anzugeben.

Entschädigung:

Keine Entschädigung.

Eignungskriterien:

- EK 1: Fachkompetenz des Anbieters im Wildbachverbau mit massiven Ortsbetonbauwerken und Natursteinblocksatzarbeiten.
- EK 2: Leistungsfähigkeit des Anbieters
- EK 3: Haftpflichtversicherung

Zuschlagskriterien:

| | | |
|---|------------|------|
| – Angebotspreis | Gewichtung | 60 % |
| – Fachkompetenz Schlüsselpersonal (Bauführer, Polier), | Gewichtung | 10 % |
| – Firmenreferenzen, Baustellenlogistik, Bauvorgang, Bautermine, etc. | Gewichtung | 30% |

Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen werden nur an der obligatorischen Begehung abgegeben.

Begehung:

Obligatorische Begehung, Dienstag, 27. Januar 2026, 11.00 Uhr, Parkplatz Chlewigen, Alpnach

Interessierte Unternehmer müssen sich bis Freitag, 23. Januar 2026, 17.00 Uhr per Mail mit dem Vermerk des Objektes bei der Einwohnergemeinde

Alpnach, Gesamtprojektleiter Seppi Berwert (mail: berwert@belop.ch) anmelden. Die Anmeldung wird per Mail bestätigt.
Die Unterlagen werden nur an der Begehung abgegeben.

Eingabe der Angebote:

Einwohnergemeinde Alpnach
Bau, Infrastruktur und Werke
Bahnhofstrasse 15
6055 Alpnach Dorf

Frist für die Abgabe der Offerte: Freitag, 20. März 2026, 11.00 Uhr
Das Risiko der rechtzeitigen Zustellung / Abgabe liegt beim Anbieter. Nach dem angegebenen Termin eingehende Angebote werden ungeöffnet an den Absender zurückgesendet.

Die Offertunterlagen (1 Angebot originalunterzeichnet sowie auf 1 Datenträger) mit allen verlangten Unterlagen sind in verschlossenem Couvert mit dem Vermerk «**NICHT ÖFFNEN – OFFERTUNTERLAGEN HWS Kleine Schliere, TP 1**» einzureichen.

Gültigkeit des Angebots:

12 Monate ab 20. März 2026.

Offertöffnung:

Freitag, 20. März 2026, 11.15 Uhr, öffentlich. Die Anbieter werden nach der rechnerischen Kontrolle mittels Offertöffnungsprotokoll über die eingegangenen Angebotspreise orientiert (Zustellung per E-Mail).

Vergabeentscheid:

Voraussichtlich Ende April 2026.

Bautermine:

Baubeginn: August 2026
Bauvollendung: Ende Juli 2028

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, Poststrasse 6, Postfach 1260, 6061 Sarnen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Alpnach, 9. Dezember 2025

Einwohnergemeinde

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

Physiotherapie Burch & Keiser GmbH, in Sarnen, CHE-114.362.906, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 57 vom 24.03.2014, Publ. 1412283). Statutenänderung: 24.11.2025. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Physiotherapie-Praxis. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Stammkapital neu: CHF 120'000.00 [bisher: CHF 50'000.00]. Bei der Kapitalerhöhung vom 24.11.2025 wurde das Stammkapital von CHF 50'000.00 auf CHF 120'000.00 durch Ausgabe von 70 Stammanteilen zu CHF 1'000.00 erhöht. Qualifizierte Tatbestände neu: [gestrichen: Scheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der nicht im Handelsregister eingetragenen Kollektivgesellschaft «Praxis für Physiotherapie Christoph Burch und Urs Keiser», in Sarnen, gemäss Scheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 19.06.2008 und Übernahmebilanz per 31.12.2007 Aktiven von CHF 141'409.69 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 30'876.16. CHF 50'000.-- werden auf das Stammkapital angerechnet und CHF 60'533.53 als Forderung gutgeschrieben.]. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Burch, Christoph, von Sarnen, in Sarnen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 60 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 25 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Keiser, Urs, von Hergiswil (NW), in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 60 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 25 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 1355 vom 28.11.2025

Aurachain AG, in Sarnen, CHE-231.063.316, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 118 vom 23.06.2025, Publ. 1006363287). Statutenänderung: 27.11.2025.

Aktienkapital neu: CHF 112'000.00 [bisher: CHF 111'200.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 112'000.00 [bisher: CHF 111'200.00]. Aktien neu: 112'000 Namenaktien zu CHF 1.00 [bisher: 1'112 Namenaktien zu CHF 100.00]. Partizipationskapital neu: CHF 68'000.00 [bisher: CHF 28'800.00]. Liberierung Partizipationskapital neu: CHF 68'000.00 [bisher: CHF 28'800.00]. Partizipationsscheine neu: 68'000 Namen-Partizipationsscheine zu CHF 1.00 [bisher: 28'800 Namen-Partizipationsscheine zu CHF 1.00]. Ordentliche Kapitalerhöhung vom 27.11.2025. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.

Tagesregister-Nr. 1351 vom 28.11.2025

Sandra Widmer - Psychotherapie und Supervision GmbH (Sandra Widmer - Psychotherapie und Supervision Sàrl) (Sandra Widmer - Psychotherapie und Supervision Sagl) (Sandra Widmer - Psychotherapie und Supervision LLC), *in Sarnen*, CHE-255.265.336, Grossgasse 12, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.11.2025. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Durchführung psychologischer Psychotherapie für Kinder, Jugendliche, Familien und Erwachsene. Zudem erbringt sie Supervisionen, Beratungen und Coaching für Fachpersonen. Weiter übernimmt sie Lehr-, Ausbildungs- und Dozententätigkeiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung bei der Gründung der Gesellschaft wird auf eine eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Widmer Blass, Sandra Martha, von Sumiswald, in Horw, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Blass, Lorenz Daniel, von Zürich, in Horw, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1363 vom 01.12.2025

Decraver, *in Sarnen*, CHE-470.019.366, c/o Regula Wegmann, Niderholzstrasse 38, 6062 Wiler (Sarnen), Verein (Neueintragung). Statutendatum: 22.08.2025. Zweck: Der Verein bezweckt Alkohol- und andere Drogenprobleme zu reduzieren und zu verhüten. Konkret sollen Firmen unterstützt werden, die digitale Hilfsmittel zur selbstbestimmten Reduktion und Kontrolle von Alkohol und anderen Suchtmitteln entwickeln und auf den Markt bringen. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Mittel: Zur Verfolgung

des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Subventionen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen sowie Spenden und Zuwendungen aller Art. Eingetragene Personen: Wegmann, Regula Elisabeth, von Küsnacht (ZH), in Wilen (Sarnen), Präsidentin des Vorstandes, mit Einzelunterschrift; Wegmann, Markus Christian, von Küsnacht (ZH), in Zürich, Mitglied des Vorstandes, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1362 vom 01.12.2025

ACE Administration Services GmbH, *in Engelberg*, CHE-489.144.855, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 249 vom 23.12.2024, Publ. 1006213308). Zweigniederlassung neu: [gestrichen: Zürich (CHE-387.531.011)].

Tagesregister-Nr. 1364 vom 01.12.2025

Arnold Feierabend AG, *in Engelberg*, CHE-105.742.730, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 209 vom 29.10.2025, Publ. 1006470002). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krauer, Tanja, von Zürich, in Ennetbürgen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kunz, Tanja, von Kirchberg (SG), in Interlaken, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1366 vom 01.12.2025

albert BAUPRODUKTE GmbH, *in Sarnen*, CHE-102.686.029, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 195 vom 09.10.2025, Publ. 1006453887). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Froidevaux, David, von Le Noirmont, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ingold, Jürg, von Inkwil, in Wettswil (Wettswil am Albis), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kradolfer, Erich, von Erlen, in Schleitheim, mit Kollektivprokura zu zweien; Müller, Simone, von Winterthur, in Kollbrunn (Zell (ZH)), mit Kollektivprokura zu zweien; Schnider, Reto, von Flühli, in Schenkon, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1365 vom 01.12.2025

Fastholding AG, *in Sarnen*, CHE-115.294.319, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 128 vom 05.07.2019, Publ. 1004668784). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rauber, Thomas, von Jaun, in Tafers, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1367 vom 01.12.2025

Mammut Facility Management AG in Liquidation, *in Alpnach*, CHE-225.313.427, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 207 vom 27.10.2025, Publ. 1006467642). Firma neu: **Mammut Facility Management AG**. Mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 27.11.2025 wurde der Konkurs widerrufen. Infolgedessen besteht die Gesellschaft entsprechend den früheren Eintragungen weiter.

Tagesregister-Nr. 1368 vom 01.12.2025

Baufina AG Sarnen in Liquidation, in Sarnen, CHE-102.961.767, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 76 vom 22.04.2025, Publ. 1006313034). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten vom 01.10.2025 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1369 vom 01.12.2025

PANORAMIC AVSCH GmbH, in Alpnach, CHE-338.164.976, c/o Alphavat AG, Chilcherlistrasse 1, 6055 Alpnach Dorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 01.12.2025. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informationstechnologie (IT) und der audiovisuellen Medien (AV), insbesondere die Installation von Hardware, die Betreuung und Wartung von solchen Geräten, die Integration von Datennetzen und damit zusammenhängende Projektmanagement Dienstleistungen, sowie der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art, insbesondere an Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die unter beschriebene Tätigkeit umfasst. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung bei der Gründung der Gesellschaft wird auf eine eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Amiri-Ghafarokhi, Seyed Amir, britischer Staatsangehöriger, in London (GB), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Mirzakazemi, Sina, britischer Staatsangehöriger, in Wangen b. Dübendorf (Wangen-Brüttisellen), Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1371 vom 02.12.2025

Diotime Philosophy and Empowerment GmbH, in Engelberg, CHE-210.461.065, c/o Martin Mahler Treuhand GmbH, Wydenstrasse 12, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.11.2025. Zweck: Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen im Bereich der persönlichen Begleitung und Entwicklung sowie in der Organisation von Konferenzen und Seminaren, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit diesem Bereich stehen, in der Schweiz und im Ausland. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland gründen, sich an anderen Unternehmen in der Schweiz und im Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00.

Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Post, Fax, E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege. Gemäss Erklärung bei der Gründung der Gesellschaft wird auf eine eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Terrin-Swaton, Sophie, von Genève, in Genève, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 150 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Larsson, Ananya, schwedische Staatsangehörige, in Malmö (SE), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 25 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Nekkanti, Saritha, indische Staatsangehörige, in Rajahmundry (IN), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 25 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 1370 vom 02.12.2025

HOWAL Treuhand & Verwaltung GmbH, *in Alpnach*, CHE-113.851.203, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 248 vom 23.12.2013, Publ. 1252053). Die GmbH wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1377 vom 02.12.2025

PONTEM Invest AG, *in Engelberg*, CHE-110.585.264, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 77 vom 23.04.2025, Publ. 1006314308). Die Aktiengesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Schaffhausen im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1378 vom 02.12.2025

Webston AG, *in Engelberg*, CHE-494.933.579, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 228 vom 25.11.2025, Publ. 1006493708). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Steiner, Erich, von Flumenthal, in Engelberg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Greppen]; Weber, Angela, von Mettauertal, in Engelberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Greppen].

Tagesregister-Nr. 1376 vom 02.12.2025

Turm Beizli Kerns GmbH, *in Kerns*, CHE-229.072.211, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 78 vom 23.04.2024, Publ. 1006015404). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Della Torre, Marlies, von Sachseln, in Kerns, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Etter, Roman, von Menzingen, in Stalden (Sarnen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1375 vom 02.12.2025

Auer Power GmbH, in Sarnen, CHE-114.508.073, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 200 vom 15.10.2024, Publ. 1006154279). Statutenänderung: 02.12.2025. Sitz neu: **Giswil**. Domizil neu: Industriestrasse 6, 6074 Giswil. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Verkaufsgeschäftes für Motorräder und Fahrzeuge aller Art, den Verkauf, die Reparatur, die Vermietung und den Handel mit Motorrädern und Fahrzeugen aller Art und den Handel und Verkauf von Zubehör aller Art. Sie kann Lizenzen, Patente, Erfindungen, Verfahren, Urheberrechte, Marken und andere Immaterialgüterrechte, erwerben, verwalten, verwerten und veräussern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. [gestrichen: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.] Tagesregister-Nr. 1372 vom 02.12.2025

Moritz Bawart AG, in Sarnen, CHE-474.267.644, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 41 vom 28.02.2022, Publ. 1005415596). Statutenänderung: 28.11.2025. Firma neu: **Themis Partner AG**. Uebersetzungen der Firma neu: [Die Übersetzungen werden im Handelsregister gelöscht]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.

Tagesregister-Nr. 1373 vom 02.12.2025

Pegasys Holdings International GmbH, in Sarnen, CHE-289.060.341, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 39 vom 26.02.2020, Publ. 1004839015). Firma neu: **Pegasys Holdings International GmbH in Liquidation**. Uebersetzungen der Firma neu: (Pegasys Holdings International Sàrl en liquidation). Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung vom 28.11.2025 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Künig, Lukas, von Hasle (LU), in Sarnen, Liquidator, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1374 vom 02.12.2025

ASHA med. Massage Astrid Hafner, in Sachseln, CHE-498.123.929, Brüningstrasse 90, 6072 Sachseln, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Medizinische Massagepraxis. Eingetragene Personen: Hafner, Astrid, von

Unterschächen und Stetten (SH), in Sachseln, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1379 vom 03.12.2025v

Adler Pharma Helvetia AG, in Sarnen, CHE-114.988.282, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 4 vom 06.01.2023, Publ. 1005645544). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Niedan, mag. Stephan, österreichischer Staatsangehöriger, in Zell am See (AT), Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in Wien (AT)].

Tagesregister-Nr. 1380 vom 04.12.2025

Air Lift GmbH, in Sarnen, CHE-278.131.770, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 83 vom 30.04.2024, Publ. 1006021221). Firma neu:

Air Lift GmbH in Liquidation. Uebersetzungen der Firma neu: (Air Lift Sàrl en liquidation) (Air Lift Sagl in liquidazione) (Air Lift LLC in liquidation). Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung vom 02.12.2025 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brickman, Colin David, britischer Staatsangehöriger, in Emmetten, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1381 vom 04.12.2025

INNOVATIVE TECHNOLOGIES AG, in Sarnen, CHE-345.212.913, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 161 vom 22.08.2025, Publ. 1006414573). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Baar im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1392 vom 05.12.2025

Sarnen, 11. Dezember 2025

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen

Postanschrift: Postfach, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 62 05,

E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Aboverwaltung: Telefon 041 666 62 05

Druck: von Ah Druck AG
Kernserstrasse 31, 6060 Sarnen

Beglubigte Auflage:
4372 Expl. WEMF/KS, Basis 2024/2025

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt.):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2,-*

* Diese Beträge enthalten 2,6% MWSt.

AZA 6060 Sarnen
Post CH AG



Amtsblatt Obwalden, Dorfplatz 8, 6060 Sarnen
Telefon 041 666 62 05, E-Mail amtsblatt@ow.ch